Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V.

StW
1667

ſ B
P B 9.

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten.

Von B: von Zoriz

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Frankfurt und Leipzig.
1791.

„ Dieser Mensch ist ein römischer Bürger; — ich
„ aber bin auch also gebohren; non ignotæ
„ civitatis municeps."

S. PAULUS Actor C. 21. v. 39. und C. 22. v. 26.
seqq.

§ 1.

So gottlos es ist, wenn Leute die Bürgerschaft aufhetzen, damit diese sich über ihre Obrigkeit erhebe; eben so häßlich ist es, wenn Leute, um den lächerlichsten Stolze Weihrauch zu streuen, und den Bürgerstand geringschätzig zu machen, in allem Ernste die Frage aufwerfen, ob auch jene, welche von Bürgern in Städten oder auf dem Lande gebohren sind, zu dem Stande der freygebohrnen Menschen, der Ingenuorum in dem römisch teutschen Reiche gehören? oder ob das Recht der freyen Geburt (Ingenuitatis) etwa allein denen adelich Gebohrnen zustehe? — So nothwendig, so gemeinnützlich, so löblich es daher ist, die Unterthanen zu dem Gehorsame anzuweisen, und des Endes diesen den göttlichen Willen, die desfalsigen Grundregeln der Staatsverfassung, nebst ihren Nutzen für das gemeine Wohl und dessen Nothwendigkeit zu Erhaltung eines jeden wohl begreiflich zu machen; eben so nothwendig, so gemeinnützlich, so rechtlich ist es, das, was dem Bürgerstande im römisch-teutschen Reiche

den Reichsrechten nach gebühret; insonderheit dessen Recht der freyen Geburt (Ingenuitatis) ins Helle zu stellen, damit hiernächst jeder, dem es zu wissen nöthig ist, desto genauer die diesem Stande anklebenden Befugnisse wider alle Neckereien und Beeinträchtigungen aufrecht zu erhalten wisse. Eben dieß ist der Endzweck gegenwärtiger Blätter.

§ 2.

Der Stand der Freygebohrnen begreift jene, welche nicht von Knechten, von leibeignen Aeltern entsprossen, sondern von Geburt aus frey — sind, und daher das Recht der freyen Geburt nicht erst durch eine Entlassung aus der Knechtschaft erhalten. Dieser Begriff ist eben jener, welcher in den römischen Rechtsbüchern, insonderheit unter dem Titel de Statu hominum und in dem 40ten Buche der Digesten umständlich vorkömmt, und welcher sich über alle Länder der ehmaligen weitläufigen römischen Monarchie erstreckt. Vor den Zeiten des Kaisers ANTONIUS CARACALLA war nicht ein jeder Ingenuus auch schon ein Civis romanus; sondern die Anzahl der wirklichen Civium romanorum war weit geringer, als der Ingenuorum; indem diese nicht nur die Cives romanos, sondern auch die Ingenuos jura Latii vel provincialium participantes begrif: dennoch belief sich die Anzahl der Civium Romanorum z. B. in

dem

dem Jahre, als Christus der Herr gebohren ward, über vier Millionen; weit zahlreicher waren die sämmtlichen Ingenui. Hieraus läßt sich einigermassen bemessen, wie zur Zeit, als die teutschen Völker die römischen Provinzen eroberten, die Anzahl der Ingenuorum weit grösser gewesen sey, als der servorum und libertorum.

§. 3.

Jener Strich Landes, welcher zwischen der Donau, dem Rheine und der Ostsee liegt, gehörte zwar damals fast gar nicht zu der römischen Monarchie; dennoch da diese Völker viel mit den Römern zu kämpfen hatten, und da sie hiebey, nach dem Beyspiele der Römer, ihre Gefangenen in den Knechtstand zu werfen pflegten, so war auch bey den Teutschen der Unterschied zwischen dem Stande der Knechte und der Freygebohrnen üblich; aber natürlicher Weise übertraf die Anzahl der Freygebohrnen die Anzahl der Knechte oder aus der Knechtschaft entlassenen jederzeit um sehr vieles.

§. 4.

Zu Anfange des fünften Jahrhunderts ergossen sich die teutschen Völker in die römischen Provinzen, namentlich in Belgium, Germa-

niam primam und secundam, in die Provinciam Sequanorum, Rhætiam, Vindeliciam, Noricum, Pannoniam, in ganz Gallien und Italien, ja noch weiter, als was zu der nachherigen grossen Carolingischen Monarchie gehörte. Von dieser Zeit an blieb dennoch den Ueberwundenen das Recht der freyen Geburt. Schlägt man den L. SALICAM, RIPUARIORUM &c. &c. und die nachherigen CAPITULARIA REGUM FRANCORUM nach, so zeigt sich ganz deutlich, daß Anfangs zwischen den Teutschen und den Ueberwundenen dieser Unterschied sey beobachtet worden; die Romanos vel provinciales und die Geistlichkeit ließ man bey ihrem römischen Rechte verbleiben. In Betreffe der teutschen Völker aber verfaßte man eigne, meistens criminal Gesetze; in diesen ward die Mishandlung eines freygebohrnen Teutschen höher, und jene, welche wider einen provincialem begangen war, geringer bestraft; nicht allein der Regent, sondern auch die Kirchen und die Ingenui, sie möchten Teutsche oder Provinzialpersonen seyn, behielten ihre Knechte. Dieser Unterschied zwischen Freygebohrnen und Knechten verblieb, jener aber zwischen ursprünglich teutschen und den provinzialen Freygebohrnen hörte nach und nach auf. Besonders nachdem durch die wechselseitigen Ehen die Vermischung immer zugenommen hatte.

§. 5.

§. 5.

Eben diese Kapitularien geben nicht undeutlich zu erkennen, daß es viele servos und liberos, aber wenigere libertos gegeben habe; sie zeigen, wie alle Ingenui, alle Freygebohrne schuldig waren, zu dem Heerbanne, zu dem Kriegsaufgebothe, zu dem Feldzuge sich nach Maaß ihrer Güter mehr oder weniger auszurüsten. Die Geistlichen wurden seit dem Jahre 803. auf eigenes Verlangen der Laien, bloß für ihre Personen geschont, auch ward jeder Kirche ein Mansus (beyläufig 12. Morgen) bey den Krügsrüstungen frey gelassen. Sogar jene Freygebohrnen, welche in Burgen, in Städten wohnten, und keine Feldgüter besassen, mußten dennoch ihre Zinnen und Stadtmauern jedesmal vertheidigen, auch des Endes, so oft es gebothen ward, wohlgerüstet zu Fuß oder zu Pferd gegen die Feinde ausrücken. Kurz jeder Ingenuus mußte an der Ausrüstung gegen den Feind Theil nehmen, und, so ferne ihn der Befehl traf, mit zu Felde ziehen, wenn er gleich kein besonderes Beneficium erhalten hatte, wie dieses der gelehrte Göttingische Professor Boehmer De juribus é Statu militari Germanorum dependentibus ausgeführt hat, und leichtlich noch weiter ausgeführt werden könnte.

§. 6.

Nicht allein in den Städten der alten römischen Monarchie, sondern auch in jenen, welche unter K. Heinrich dem Vogelfanger in Teutschland entstanden sind, waren und blieben die Bürger Ingenui. Der erste Keim zu diesen Städten in Teutschland ward aus den agrariis militibus, d. i. aus jenen Bauersleuten genommen, welche nach der Karolingischen Einrichtung zu Felde dienen mußten, welche somit keine Leibeigne, sondern freygebohrne Menschen waren. Die desfalsige Stelle des corbeiischen Mönches Wettekind, welcher zu solcher Zeit gelebt hat, ist zu merkwürdig, als daß sie hier nicht einen Platz finden sollte: Henricus Rex (schreibt derselbe Annal. L. 1. p. 639.) „accepta pace ab Hungaris ad novem an„nos ex agrariis militibus nonum quem„que eligens, in urbibus habitare fecit, „ut ceteris confamiliaribus suis, octo habi„tacula exstrueret, frugum omnium ter„tiam partem exciperet, servaretque; ce„teri vero seminarent, et meterent fruges„que colligerent nono, & suis eas locis „reconderent. Concilia & omnes conven„tus atque convivia in urbibus voluit cele„brari, in quibus exstruendis diu noctu„que operam dabant. Es war solcher Gestalt das Sprichwort richtig: Bürger und Bauren (nemlich jene welche nicht leibeigen waren) scheidet nichts als die Mauern: aber auch zu-

gleich

gleich jenes: Es flieht keine Henne (nichts was einer leibeigenschaftlichen Abgift unterworfen ist) über die Mauern; wie denn auch eben deswegen nachher durch mehrere Reichsverordnungen den Städten ausdrücklich verbothen war, einen Leibeignen bey sich zu dulden.

§. 7.

Kinder der Könige, Herzogen und Grafen pflegten mit Gepränge wehrhaft gemacht zu werden. Hatte sich jemand vorzüglich tapfer gehalten, so wiederfuhr demselben auf Veranstaltung des Heerführers, des Fürsten rc.: eine gleichmäßige Ehre des öffentlichen Ritterschlages, und hieße ein solcher alsdenn Miles im vorzüglicheren Verstande. Meistentheils erhielt er auch alsdenn ein Beneficium; mußte aber auch nachher allzeit bey dem Feldzuge erscheinen. Trug er zu dieser Verbindlichkeit kein Belieben, so konnte er es machen wie jener Plebejus, wovon OTTO FRISINGENSIS L. I. C. 18. schreibt, daß, als K. Friedrich I. denselben wegen seiner bezeigten Tapferkeit wollte zum Ritterschlagen, er sich diese Ehre verbat, und lieber bey seinem Gewerbe blieb. Andere hingegen ließen sich gar gerne zu Rittern schlagen, ja sie suchten das erhaltene Beneficium auch für ihre Söhne erblich zu machen; meistentheils ward dies denselben gelassen, wenn sie gleichmäßig wie ihre Väter dienstfähig waren, und ebenfalls, wie jene,

stets bey den Feldzügen erschienen. Auf solche Art ward sogar der Name Miles erblich. Die Erblichkeit der Benefizien veranlaßte weiter, daß nach und nach die Personalschuldigkeit in eine solche abgeändert ward, welche blos auf dem Benefizium haftete, folglich auch mit Aufgebung des Benefiziums aufhörte. Auf solche Art entstanden aus den Benefizien die Feuda, die Lehen, wie der gelehrte G. L. BOEHMER de feudis e beneficiis Francorum enatis wohl bemerkt. Derjenige nun, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, hatte zwar vor den Militibus gregariis, vor andern Ingenuis einen Vorzug; aber dennoch blieb er dem Stande nach seinen Geschwistern und Anverwandten eben so gleich, als heut zu Tage jene, welche z. B. den Sporn- St. Stephansorden, einen andern Ritterorden, eine akademische- oder sonstige Dienstwürde davon getragen haben, es mag der Dienst und dessen Würde persönlich oder erblich verliehen worden seyn; der Bruder, welcher ein Oberamt, ein Stattkämmerer- Stattschultheißen- Statt- Waldbothen- amt erblich hat, bleibt immer dem Stande nach vollkommen jenem gleich, welcher nur auf seine Person ein solches Amt, eine solche Würde hat; Bürger, welchen keine dergleichen Würde zu Theil geworden ist, bleiben immer Ingenui. Diese Wahrheit bestättiget sich durch alle Jahrhunderte. Nebst den Fürsten und Militibus primis gab es immer eine Menge von Ingenuis: WIPPO de vita Conradi Salici schreibt vom Jahr 1024. de fide-

lita-

„ litate facta Regi minus necessarium dicere puto, quod omnes Episcopi, Duces & reliqui Principes Milites primi, Milites gregarii, quin Ingenui omnes, si alicujus momenti sunt, Regibus fidem faciant.“ Wer mit zu huldigen hatte, der hatte auch mit zu wählen: Eben dieser WIPPO schreibt von der in terra Rhenensi geschehene Kaiserwahl Conradi Salici dieses: „ Archiepiscopus moguntinus, cujus Sententia ante alias accipienda fuit, rogatus à populo, quid sibi videretur, abundanti corde, hilari voce laudavit & elegit majoris ætatis Chunonem, suum in Dominum & Regem.“ Dieser Populus war, wie ehehin zu Rom, nicht die servi, sondern die freyen Bürger, nicht die Senatores und Patritii, nicht die Primates Regni, die Duces Principes, Comites, sondern die übrigen freyen Teutschen. Von der Wahl K. Lothar II. im Jahr 1125. meldet PETRUS DIACONUS in Chronico cassinensi, L. 4. C. 87. wie Burgermeister und Magistrate der Städte dabey Antheil hatten. Nach und nach ist das Recht zu wählen alleine den Primatibus Regni, den Archiofficiatis Imperii zu Theil geworden; aber um des Willen verlohren die Ingenui, sie möchten Bürger in Städten oder auf dem Lande seyn, nichts von ihrem Statu ingenuitatis. Noch bis auf den heutigen Tag pflegen Bürger in Städten, welche noch nicht mittelbar geworden sind, dem Kaiser zu huldigen. In Verleihung

der

der Ritterwürde war nach und nach ein grosser Misbrauch eingeschlichen. Manche hatten eigenmächtig das Rittercingulum angenommen, wie z. B. unter Kaiser Heinrich V. der Monachus Sanct. Gallensis in Goldast Script. rer. Alamann. von den Ministerialen seines Gotteshauses anführt: bey den Kreuzzügen war dieser Misbrauch gar sehr eingerissen. Nicht allein Herzoge, geist- und weltliche Fürsten, sondern auch Mönche in Palæstina konnten Milites Sacros inauguriren; fast jeder, wer es nur verlangte, ward Miles, wie denn dieß ein so gewöhnliches Geschäfte ward, daß man sogar in die damaligen Kirchen-Agenten die Formuln hiezu bisweilen dem Plebano, dem Stadtpfarrer in Teutschland, vorschrieb. Nicht allein vom Lande, sondern auch aus den Städten war eine Menge von Ingenuis in Palästina gezogen. Schon im Jahre 1111. sind Bürger von Bremen Milites daselbst geworden; gleichmäßige Kreuzzüge nahmen auch viele Bürger aus andern Städten vor, und diese wurden auch gleichfals Milites. Daher der Städte-Bund vom Jahr 1274. bey GUDENUS also anfängt: „Nos Moguntinenses, Wormacienses, Oppinheimenses, Frankinfordenses, Vriedbergenses, Wetslarienses & Geylinhusenses, officiati i. e. Stattvögte, Stattschultheißen, Stattkämmerer, (Gewaltsboten) Milites, Consules, Scabini, ceterique Cives universi. Unter Kaiser Conrad III. hatten über 70000. gewafnete Reuter den Kreuzzug mit gemacht, und das Cingulum

gulum militare war damals im Reiche so gemein, daß es räthlich ward, der Annahme desselben für die Zukunft Einhalt zu thun. Eben daher als Kaiser **Friederich** I. seinen Feldzug in Palästina vornahm, fand er nöthig, das Rittercingulum allen jenen zu untersagen, deren Aeltern nicht schon ein solches gehabt hatten; alle andere Ingenui mußten also Milites gregarii, armigeri, Knappen verbleiben, bis etwa der Kaiser einen oder den andern derselben zum Ritter zu schlagen für gut fand. War aber der Vater schon ein Miles, oder ward ein Sohn durch ein kaiserliches Diplom zur Ritterwürde befähigt: (wie unter K. KONRAD IV nicht selten geschah, vid. PETRI DE VINCIS Lib. 6. p. 17. GOLDAST Tom. 3. Constit. Imper. p. 398. so konnte derselbe auch von einem andern als dem Kaiser den Ritterschlag erhalten. Nach den Zeiten des grossen Interregnums geschahen dergleichen Ritterschläge von teutschen Fürsten vielfältig: z. B. im Jahr 1322. als der Erzbischof von Salzburg selbst der Batallie beywohnte, wurden vor Anfange des Streites sehr viele Ministerialen zu Rittern geschlagen; der Erzbischof von Bremen schlug im Jahr 1352. blos zu Verherrlichung eines heiligen Festes, (wie KRANZ in Metropoli anführt,) zwölf seiner Ministerialen zu Rittern. Die Herzoge zu Braunschweig schlugen nach dem Treffen in dem J. 1388. u. 1438. unter andern die Burgermeister von Braunschweig und von Lüneburg zu Rittern, wie die **Braunschweig- und Lüneburgischen Kroniken**

bey

bey Leibniz melden. In neuern Zeiten ward der Ritterschlag seltner; aber desto öfter ward die erbliche Ritterwürde durch kaiserliche Gnadenbriefe ertheilt. Meistentheils ward diese Würde jenen zu Theile, welche in angesehenen Kaiserlichen oder Landesherrlichen Civil- oder Militairbedienungen standen, oder sonst verdiente Männer waren, es möchten ihre Aeltern Landjunker oder Bürger gewesen seyn. Diese solcher Gestalt Geadelte sind den Rechten nach gegen andere nicht Geadelte im nemlichen Verhältnisse, wie die Equites romani gegen andere Ingenuos, nemlich der Würde und den verschiedenen Vorrechten nach erhabner; aber um deswillen doch nicht selbst in dem Statu ingenuitatis von den Bürgern verschieden.

§. 8

Um den Stand der Ministerialen, der Ritter und Knechte, der Edelmannen zu erkennen, ist nöthig zu bemerken, daß es in unserm Reiche eine Menge Kirchen und Klöster gegeben habe, und daß diese eine Menge von Knechten auf dem Lande und als Hausgesinde hatten, welche Ministeriales hießen. Diejenigen, welche in Diensten des Königes standen, hießen auch Ministeriales, sie möchten vom hohen Adel oder Ingenui seyn; dieselben erhielten zur Besoldung Beneficia. Ausser diesen waren die Servi fiscalini, Ministerialknechte. Es hat-

te

te die Geistlichkeit sich die Erlaubniß erwirkt: (womit der Lex Alemannorum anfängt) Siquis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei. Man bestrebte sich daher mit allem Eifer, Ingenuos zu bereden, daß sie nicht allein einen und andern ihrer Knechte, sondern sich selbst mit ihrer Familie und allem Vermögen dem heiligen Benedikt oder Martin aufopferten, und dessen Gotteshause leibeigen machten: sie konnten alsdenn von dem Gotteshause vertauscht, oder sonst nach Umständen veräusserst werden, wie jeder Leibeigne; sie mußten dem Bischofe, dem Abte Dienst leisten, ihr weibliches Geschlecht mußte für das Gotteshaus nähen ꝛc. ꝛc. Sie gehörten gänzlich zu der Familie, zur geistlichen Communität, waren somit von der Gerichtsbarkeit des Grafen und den exactionen der königlichen Beamten frey. Nach den bekannten geistlichen Rechten in Distinctione 54, Item in Tit. de Servis non ordinandis, de rebus ecclesiæ alienandis vel non, durften Bischöffe und Aebte sowohl fremde Knechte und Freygelassene mit Einwilligung ihres Herrn, ihres Patrones, als auch ihrer eignen Gotteshäuser Knechte, als Mönche als clericos, sodann auch ad ordines annehmen; aber nicht leicht Gotteshäuser Knechte frey entlassen. Die Geschichte zeigt, wie es gar nichts Ungewöhnliches war, daß mancher, welcher als Knecht gebohren war, sogar Abt und Bischof, folglich auch Reichsstand geworden sey. THEGANUS

GANUS

GANUS de gestis Ludovici Pii bey Bithæ p. 350. schreibt: „ jam dudum illa pessima Con„ suetudo erat (Conc. Can. 2 . dist. 54. von „ dem Jahr 445.) ut &c. vilissimis servis sum„ mi Pontifices fierent: — turpissimam Cog„ nationem eorum a jugo debitæ servitutis „ nituntur eripere, & libertatem imponere „ tunc aliquos eorum liberalibus studiis in„ struunt, alios nobilibus fæminis conjun„ gunt, & propinquas eorum filias nobilium „ cogunt accipere;" Gehörten die leibeigenen Anverwandten des Bischofes, des Abtes selbst ihrer Kirche, so behielten sie zwar dieselben in der Knechtschaft ihrer Kirche; aber, da ohnedies Bischöfe und Aebte den königlichen Hofstaat nachzuahmen pflegten, da sie, wie der König, ihren Marschall, Kämmerer, Truchses, Mundschenk, und andere Leute zum Dienste und Hofstaate hatten; da nicht selten Personen von hohem Adel sich zu Ehren des Heiligen in einen solchen Ehrendienst einer Kirche begeben hatten, so konnten sie ihre leibeigenen Anverwandten wohl nicht besser versorgen, als wenn sie solche zu dergleichen Gotteshäuserstellen erhoben: Ohnehin liessen sich Bischöfe und Aebte angelegen seyn, damit Wohlbemittelte, welche sich mit ihrer Familie zur Knechtschaft des Gotteshauses aufgeopfert hatten, ungeachtet ihrer Leibeigenschaft, dennoch in dem gemeinen Wesen eben so gehalten würden, als ob sie annoch Ingenui wären; ja, damit sie, wie vormals die Decuriones, ungeachtet ihrer Personalverbindlichkeit, dennoch

als besonders geachtete Ingenui, die auch zu höhern Würden in dem Staate gelangen konnten, angesehen würden; bey Bischofswahlen wählten sie, so gut als andere Ingenui wie KRANZIUS in Metropoli L. 3. C. 11. schreibt von dem Hildesheimischen Bischof DETHARD, welcher im Jahr 956. gestorben ist: „ vidit hic Pontifex „ magnificum Regis (Henrici aucupis) ani- „ mum ad componendam provinciam mori- „ bus & ordine & exercitio militari Ministeriales (qui soli volunt hodie dici militares) „ coæquavit urbicis ad militiam conscrip- „ tis, quos etiam in ordinibus duxit nihil „ minoris habitos." Diesen, und vorzüglich unter solchen, ihren Anverwandten verschafften sie beneficia, und Lehen, so oft nur eines dergleichen ledig ward. Sie suchten solche mit den königlichen Ministerialen und Vasallen zu verheurathen, und solcher Gestalt desto leichter derselben Güter und Lehen an ihre Ministerialen zu bringen. Sie empfahlen dem Könige vorzüglich ihrer Gotteshäuser Ministerialen an; zum Unterschiede von den *armen Knechten, armen Mannen, armen Dienstmannen, armen Lieten,* hiessen sie *Edelknecht, Edelmanne, edle Dienstmanne, Edelliete.* Das Cingulum Militare ward ihnen meistens zu Theile, besonders bey Kreuzzügen und in den Faustrechtszeiten. Bisweilen nahmen sie solches auch eigenmächtig an, wie z. B. von den obgedachten Ministerialen der Abtey St. Gallen schon aus den Zeiten Kaiser Heinrich V, bekannt ist: Nach der Einwilligung

ihres Bischofes oder Abtes fragten solche in den Faustrechtszeiten wenig, zumalen da sie nicht selten sich sogar zu der Partey der misvergnügten Domherren und Mönche schlugen, und solcher Gestalt dem Bischofe, dem Abten die Spitze boten. Sie verdingten sich und ihre männliche Deszendenten gegen Erhaltung eines Lehens, auch andern Herren zu Faustrechts oder sonstigen Kriegsdiensten, und nannten sich alsdenn Milites, Ritter und Knechte. So geehrt auch nunmehr diese Ministeriales, diese Edelmanne, Edelknechte, Ritter und Knechte waren, so machte doch immer die denselben anhangende Knechtseigenschaft, daß, wenn zwischen ihnen und einem Nobilis keine Misheurath seyn sollte, sie zu dem nach den römischen Reichsrechten stattfindendem Hilfsmittel, de natalibus restituendis ihre Zuflucht nehmen, und sich durch einen Kaiserlichen Gnadenbrief das Recht der freyen Geburt erwirken musten. Auf solche Art ertheilte z. B. der Röm. König Rudolf I. der Gemahlin des edlen Herrn von Hanau, auch im Jahr 1275. Else Maltitz, Gemahlin des Markgrafen Henrich von Meissen, welche beyde von Ministerial = Aeltern waren, das Recht, als ob sie von wahrhaft freyen, von Semperfreyen, von jederzeit freygebliebenen Aeltern gebohren seyen. Eine gleiche Standeserhöhung erwirkten sich nach und nach mehrere Ministerialen; z. B. im Jahr 1369. in GLAFEY anecdot. N. 240. diese solcher Gestalt in höheren Stand erhobnen Edelknechte, Reichsministerialen, Reichsdienstmannen, Ritter und Knechte hie-

hiessen nachher Edelfreye, Freyherren, Reichsfreyherren, Baronen in Italien Marchiones. Bekanntlich fangen schon manche Edelleute, wie vormals das cingulum Militare, die Ritterwürde, also dermahlen den Namen Freyhern, Baronen eigenmächtig an, anzunehmen. Daß bürgerlich Gebohrnen, Ingenuis, die Ritterwürde, das Baronat, der Freyherrnstand von dem Kaiser als der rechtmässigen Quelle alles Adels, eben sowohl als dergleichen Dienstmannen, Rittern und Knechten nicht selten zu Theil geworden sey, dies ist bekannt. Es ist daher thöricht, auf den Gedanken zu verfallen, ob etwan in spätern Zeiten die Burgenses, die Civici, die bürgerlichgebohrnen aufgehört hätten, der Geburt nach eben so gut Ingenui zu verbleiben, wie vorhin in dem römischen Reiche, und als ob jemals die alleinigen Edelmanne, die Ritter und Knechte den Stand der Freygebohrnen Ingenuorum im römisch teutschen Reiche ausgemacht hätten, nicht aber die ausser allem Ministerialbande jederzeit vollkommen frey gebliebenen Bürgerlichen.

§ 9.

Die von Burgensibus, Bürgern, abgesönderte Klasse wahrhaft oder quasi Freygebohrner, welche sich Ritter und Knechte nennen, sorgtè zwar angelegentlich darfür, daß, wenn ein Ritterleben erlediget ward, solches nicht leicht einem freygebohrnen Bürgerlichen ver-

liehen ward; jedoch gestehen selbst die von ihnen beschriebenen Lehensgewohnheiten in jure feud. alemann. L. I. C. I. §. 5. in dem schwäbischen Lehenrechte C. 41. p. 1. und in jure feud. alemann. ex moribus Bavariæ bey Senkenberg C. 1. f. 9. p. 139. daß den Lehensherren unbenommen bleibe, auch bürgerlichen Personen und ihren Nachkömmlingen ein Ritterlehen zu verleihen; daß auch diese alsdenn befugt seyen, solches Lehen zu vererben, und in der Lehenscurie dieses Herrn mit zu urtheilen, auch daselbst Lehenszeugen abzugeben; nur in andern Lehenhöfen sey man nicht schuldig, solche als pares curiæ, als testes anzunehmen, wie den einem solchen Einwande auszuweichen, z. B. die Bürger zu Speier sich eine besondere kaiserliche Urkunde im Jahr 1315. in Lünig Tom. 14 pag. 481. ausgebracht haben „daß „die Bürger von Speier lehenbar mögen seyn, „und Urtheil sprechen mögen mit den Rittern „allenthalben". Aber aus allem diesen folgt noch lange nicht als ob um deswillen die bürgerlich gebohrnen minder freygebohren seyen, als die Ritterbürtigen, indem sonst ebenmässig folgen müßte, das weibliche Geschlecht, oder die geistlichen Söhne des hohen Adels oder des Ritterstandes seyen weniger freygebohrne, als ihre weltlichen Brüder, weil in den nemlichen beschriebnen Lehensgewohnheiten die Pfaffen und Weiber als unfähig zur Lehensfolge und zum Lehenrichteramte angesehen werden. Die bürgerliche Eigenschaft macht an sich zum Richteramte

amte weder fähig noch unfähig; hat aber ein Bürgerlicher durch Studieren oder durch Erfahrung sich befähigt, ist derselbe zugleich mit den natürlichen Eigenschaften, welche zum Richteramte erfordert werden, begabt; ist er dabey ein unbescholtener nicht partheyischer Mann, alsdenn ward es auch in den mittlern Zeiten schon als eine chicane angesehen, wenn die Ritterschaftlichen deswegen einen Anstand nehmen wollten, ob Bürgerliche mit ihnen zu Gerichte sitzen dürften. Kaiser LUDOVICUS BAVARUS erklärt sich desfalls ganz deutlich in einer Urkunde vom Jahr 1329. in LUNIG Tom. 13. pag. 92. „Cum secundum sanctiones legitimas à juris exercitio & persecutione personæ quædam tanquam indignæ & inhabiles tantummodo excludantur; volumus ut præfati cives Augustenses, qui discreti probantur & idonei, tanquam alii fideles & ministeriales Imperii in quovis consistorio Iurisdictionis temporalis valeant sententiam sive jus dicere cum aliis nobilibus & vasallis contradictione quorumlibet non obstante". Es urtheilte z. B. im Jahr 1429. Kaiser Sigismund über des Herzogs Johannes in Baiern Succession mit Rath der Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechtes, und der Städte Sendbotten und andern. Bekantlich werden in neueren Zeiten zur Zeugenschaft in Streitigkeiten der Vasallen auch ehrbare Bürger, eben so wie in Streitigkeiten zwischen Geistlichen, heut zu Tage auch Layen angenom-

men: zu geschweigen, daß die Ritterlehen überhaupt schon eine grosse Abänderung erlitten haben, nach dem kaum mehr jener Dienst geleistet wird, wegen welchem die Regenten berechtigt waren, die Güter des Staates hiezu anzuwenden. Nebst diesem gestehen selbst die geschriebenen Lehensgewohnheiten den Bürgerlichen annoch einen Plaz in dem Heere, nemlich den siebenten Heerschild ein; ja selbst ritterschaftliche Familien trugen kein Bedenken, von Geistlichen, von Reichs- und Municipalstädten, von bürgerlichen Gesellschaften, von Pfaffen (dergleichen bekantlich in mittleren Zeiten auch selbst im Heere und in den Kämpfen mitunter zu erscheinen pflegten) Lehen anzunehmen; somit (nach Ausdrucke eben dieser geschriebenen Lehensgewohnheiten) ihr Schild unter das Schild jener zu erniedrigen. Ferner ist es offenkündig, daß bürgerlichgebohrne als geistliche Kurfürsten, als Reichsfürsten, als Reichsprälaten, als Reichsäbte und Abtissinnen mit Reichs-Fahn- und andern angesehnen Reichslehen pflegten belehnt zu werden. Viele Urkunden sind vorhanden, welche zeigen, daß Bürger Reichsmannlehen und Burgmannslehen von den Kaisern erhalten haben, z. B. im Jahr. 1360 und 1361 bey GLAFEY N. 157, 173, 888. welche alsdenn mit andern Reichsrittern und Burgmannen gleichmässig zu dienen hatten: den bürgerlichen Communen und Städten, sowohl in Italien als in Deutschland wurden nicht selten Mannlehen, ja noch angesehenere Lehen vom Kaiser ertheit.

Mei-

Meistenstheils wurden seit den Zeiten des römischen Königes Ruprecht Burgermeister und Rath mit dem Blutbanne belehnt. Nicht allein ausser dem teutschen Reiche, zu London, zu Paris rc. rc. sondern auch selbst in dem teutschen Reiche haben sogar Fürsten und Grafen sich eine Ehre daraus gemacht, und schätzen es annoch, wenn sie Bürger in einer angesehenen Reichs- oder Municipalstadt werden; wie denn auch bis auf den heutigen Tag verschiedene derselben sich das Bürgerrecht in Reichsstädten durch ein kaiserliches Privilegium auszubringen pflegen; zum deutlichsten Merkmale, daß Bürger in Städten zu seyn, in keinem Betrachte etwas Geringschätziges sey, daß also kein Freygeböhrner, wenn er auch ein Edelknecht, ein Ritter ist, und einen bürgerlichgebohrnen, der nicht etwa in einer vorzüglichen Dignität ihm vorgeht, dennoch nicht die mindeste Ursache habe, die vollen Rechte der freyen Geburt einem bürgerlichgebohrnen im mindesten zu bezweyfeln.

§ 10.

Das Testament Kaisers Otto IV. vom Jahr 1218. fängt also an: „In nomine sanctæ & individuæ trinitatis. Dei gratia Otto „IV. Romanorum imperator semper augustus, dilectis fidelibus Henrico fratri Palatino Comiti Rheni, Ministerialibus suis „in Brunvic, & omnibus scriptum intuen-

„ tibus salutem in eo, qui est salus omnium.“ Viele Urkunden der Herzoge von Sachsen von Braunschweig und dergleichen, z. B. des dreyzehnten Jahrhunderts liegen im offenen Drucke, worinn, wie die Ministerialen, die Edelleute, eben also auch die Bürger von Dresden, von Lüneburg, von Braunschweig als Zeugen vorkommen. Am allergewöhnlichsten aber trift man bey Verbriefungen und hauptsächlich bey kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Urkunden die Geistlichen, und unter diesen Personen von adelicher, rittermäßiger und burgerlicher Geburt als Zeugen an. Niemand kann den Rechten nach ein Testamentszeuge seyn, als welchem das Recht der freyen Geburt zusteht; gleichmässige Beschaffenheit hat es mit den Notarien und Protonotarien. Sieht man die alten oder neuen Testamente und sonstige Urkunden nach, so stellen sich meistenstheils bürgerlichgebohrne als Testamentszeugen, als Notarien, als Protonotarien dar; zu jeder Zeit, bey jeder Kirche trift man Bürgersöhne als Diakonen und Priester an, bey deren Ordination niemalen die besondere Einwilligung eines Herrn erforderlich war, aber ohne eine solche dürfen nach den Kirchenregeln weder servi noch liberti ordiniert werden. Mithin gibt dies einen täglich sprechenden Beweis für den dem Bürgerstande stetshin verbliebenen Statum ingenuitatis und die ganz unversehrte und vollkommenste Freyheit der Bürgerlichen.

§ 11.

§ 11.

Sieht man die ältesten Matrikel und sonstigen Schriften der Universität Bononien, und der nach dem Beyspiele dieser privilegirten Universitäten in Teutschlande nach, so zeigt sich, wie von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage die Bürgersöhne immerhin Ingenui geheissen haben, und noch heißen. Wie die meisten Universitätsrektoren Bürgersöhne waren, welche selbst von Kaisern und Königen, und aus allen Kanzleien bis auf den heutigen Tag den Titel Magnificus erhielten, einen Titel, welchen in dem römischen Reiche ein Tribonianus, ein Quæstor, Præfectus prætorio, Magister militum, Magister officiorum, Magister inter agentes, Comes domesticorum, und dergleichen vornemste Staatsbeamten, heut zu Tage aber auch aus der Reichskanzley die Grafen, Marchiones und Baronen erhalten. Bekantlich ist diese Würde eines Rectoris magnifici so hoch erhaben, daß selbst Kur- und Fürsten, ja ein König in England sie anzunehmen kein Bedenken tragen. Die Dignitas clarissimatus ist weit über jene eines equitis romani in dem römischen Reiche erhaben. Bekanntlich stehen in dieser Würde die obgleich von bürgerlichen Aeltern gebohrnen Universitätsprofessoren, auch haben diese nach den alten Universitätsprivilegien und dem löblichen Reichsherkommen bis auf diese Stunde den Titel Clarissimus. Alle Bürgersöhne, nachdem sie desfalls als würdig befunden wor-

den, können nach Verordnung des Kaisers Lothar II. und des löbl. Reichsherkommens als equites legum (*) öffentlich creirt werden. Das Kalendarium Archigymnasii Bononiensis schreibt: „ Cæsar anno MCXXXVI apud „ Roncalias hoc studium confirmavit & „ summis privilegiis auxit, ac insuper Do- „ ctores equites creavit; comprobata insu- „ per immemorabili sacrata ordinatione de „ non admittendis unquam ad eadem ju- „ ristarum collegia nisi civibus, iisque una „ simul legitimis & naturalibus, ad exclu- „ sionem naturalium tantum, nothorum & „ quavis amplissima eorum legitimatione „ non obstante.“ Solchergestalt werden alle sich wohl verwendende Akademiker rittermässig, das ist, fähig, zu der Ritterwürde zu gelangen. Das Recht, als römische Ritter goldne Ringe zu tragen, erhalten die Doctores bey der öffentlichen inauguration; wie denn auch nur den Prälaten und Doktoren nach den Kirchenregeln erlaubt ist, goldne Ringe zu tragen. Die öffentlich inaugurirten Doktoren, wurden nicht allein in Italien, sondern auch in Teutschland und überhaupt im ganzen Reiche jederzeit als ganz vorzüglich Raths- und Gerichts- fähig geachtet. Sie pflegten die höchsten und angesehensten Lehens- und Kriminalgerichte, mit zu besetzen,

(*) Conf. BOEHMER *ad Decret. Gratiani* § 10, nota 9. & 1. *Ayree de equitibus legum. Cramer's* Nebenst. Th. 10., p. 21.

besetzen, und darinn Urtheil über Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute zu fällen. Schon die Juristen, und noch mehr die wirklich Graduirten trugen in Teutschland Degen, eben wie andre rittermässig und wirkliche Ritter, und mußten, wie diese, vor Gerichte und beym Empfange der heiligen Sakramente den Degen ablegen. Nicht selten erhielten die Doktoren weiter von Kaiser die goldne Kette mit dem anhangenden goldnen Bildpfennige des Kaisers, wurden hiedurch equites torquati, welchem heut zu Tage angesehene Höfe in Ernennung der Groskreuze nachahmen. Die Reichspolizeyordnung vom Jahr 1548. veordnet tit. 11. wie sich die von Adel nebst ihren Weib und Kindern tragen sollen: mit dem Beyfügen „Eines Für„sten Rath, der nicht von Adel, mag sich mit „seinem Weib und Kindern denen von Adel „gleich tragen" Den Rittern wird tit. 11. ein mehreres erlaubt, auch tit. 12. den Doktoren nebst derselben Weib und Kindern, tit. 13. den Grafen und Herren aber noch ein mehreres. Sieht man die Reichstagshandlungen von Jahren 1548 bis 1577. z. B. bey KLOCK de Contributionibus cap. 15. nach, so zeigt sich, wie hingegen die von Edelleuten gebohrnen sich bey dem Reichstage beschwert; die bürgerlich gebohrnen Doktoren aber eine Gegenvorstellung an kaiserliche Majestät gebracht und dadurch bewirkt haben, daß die Vorzüge der Doktoren vor den Adelichen auch noch in der nachfolgenden Reichspolizeiordnung vom Jahr 1577 sind aufrecht

erhal-

erhalten worden, und zwar ganz billig; „ nam qui dirimunt ambigua fata Caussarum (sagen die Kaiser LEO und ANTEMIUS in L. 14. C. de advocatis diversorum judicum.) „ Suæ-„ que defensionis viribus in rebus sæpe pu-„ blicis ac privatis lapsa erigunt fatigata re-„ parant, non minus provident humano ge-„ neri, quam si præliis atque vulneribus „ patriam parentesque salvarent. Nec enim „ solos nostro imperio militare credimus il-„ los, qui gladiis clypeis & thoracibus nitun-„ tur; sed etiam advocatos: militant nam-„ que caussarum patroni, qui gloriosæ vo-„ cis confisi munimine laboratium spem, „ vitam & posteros defendunt.“ Daher auch schon die Kaiser ANASTASIUS und IUSTINIANUS in L. 1. ibid, und in L. un. C. de equestri dignitate solche den equitibus romanis vorgezogen, anbey den doctoribus legum, den medicis und professoribus auch derselben Frauen und Kindern viele Vorzüge gegeben in L. 6. C. de Professoribus & Medicis. L. 12. C. de excusat. muner: L. 13. C. de dignit. L. un. C. de. Professoribus. Bey dem kaiserl. Reichskammergerichte sind graduirte und Ritterschaftliche ganz gleichmässig assessorats fähig, sitzen bis auf den heutigen Tag vermischt untereinander. Bey dem kaiserlichen Reichshofrathe ist bekanntlich die Herren- sodann die Ritter- und Gelehrten-Bank; auf dieser sassen die Doktoren und Ritter untereinander: aber nachdem die dürftigen Umstände Kaisers Rudolf II. der unmittel-

mittelbaren Reichsritterschaft eine vorzügliche Neigung verschaft hatten, und unter K. Mathias der Reichsritter von Ulm Reichsvizekanzler war, so ward den Rittermässigen (anfangs nicht ohne Unwillen der Grafen und Herren) der Sitz auf der Herrenbank verstattet; da hingegen auch Gelehrte, welche der Rechte nicht gewürdigt waren, von solcher Zeit an auf der Gelehrten und Ritterbank Sitz nehmen durften; da ihre Abstimmung mit jenen auf der Herrenbank bekanntlich abwechselt. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß bisweilen Doktoren sich in den Freyherrenstand erheben liessen, und als solche auf der Reichshofraths Herrenbanke vermischt unter den Grafen und Herren Sitz erhielten: z. B. im Jahr 1626. De Questenberg und im Jahr 1667. De Walderode. Daß aber in den neuesten Zeiten jene, welche auf der Gelehrtenbank einmal Sitz hatten, auch nach erhaltener Standeserhöhung auf derselben ihren Sitz beybehielten, dies ist nicht zu bewundern, theils weil die Herrenbank ohnehin meistens schon überzählig besetzt war, theils auch weil die Räthe auf der Gelehrtenbank weit besser salarirt sind, als jene auf der Herrenbank, welche nur 2600 fl. nicht aber wie die Gelehrten 4000 fl. erhalten.

§. 12.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Johanniter Orden von Kaufleuten aus Amalfi und der Teutsche Orden von Kaufleuten aus Lübek und Bremen ist gestiftet

worden,

worden, und daß selbst in diesen auch Söhne von bürgerlichen Aeltern, besonders bey dem teutschen Orden jene, welche von Lübeckischen und Bremischen Aeltern entsprossen waren, Ritter gewesen sind. Bey den Kreuzzügen zogen viele Bürgerliche mit zu Felde; die bremische Kronik in MEIBOM tom. 2. p. 47 benennt die reichen Bürger von Bremen, welche im Jahr 1111. in Palästina gezogen sind. Auch sonst, so oft es die Umstände erforderten, waren die Bürger in Städten Kriegsleute: Sie waren jederzeit, Troz der sogenannten militum, mit allerley Gattungen von Waffen versehen; sie vertheitigten ihre Mauern; sie zogen auch, so oft für die gemeine Sicherheit Kriegsdienste gebothen wurden, zu Felde. Sie kämpften zu Fuß und zu Pferde, mit Schild und Helme, mit Schwerd und Lanzen, mit Pfeil und Feuerröhren, auch mit schweren Büchsen und Kanonen; wie denn auch noch wirklich in jeder Stadt die Bürgerschaft in Schützen, Konstabler, und andere Kompagnien eingetheilt zu werden pfleget.

§. 13.

In den Zeiten der Kreuzzügen blühte die europäische Handelschaft wohl in keinem Staate so sehr, als in Italien und Teutschland, eben deswegen war auch damals niemand reicher und mächtiger, als die Bürger in Städten; aber auch niemand war an der öffentlichen Sicherheit — folglich an Erhaltung des Friedens und Rech-

tes

tes mehr gelegen, als eben diesen. Wenn nun eine excumunication den Regenten abzusetzen — und so alle dessen obrigkeitliche Personen unwirksam zu machen unternommen hatte; oder wenn sonst die Königswahl zweyspaltig ausfiel, und es deswegen im gemeinen Wesen drunter und drüber hergieng, wenn der Gerichtszwang nur binnen den Mauern der Städten bestand, ausser diesen aber das Faustrecht galt, dann mußten die Bürger in den Städten allen ihren Kräften aufbieten, um den Schnapphahnen, den Wegelagerern, den Kremplern auf der Strasse, den Landeszwingern mit Nachdrucke begegnen — und die Sicherheit der Strassen, der Flüsse und des Leinpfades erhalten zu können. In Italien geschah dies durch Hülfe der grossen Societät der Lombardischen Städten: auf welche Art es in Teutschland geschah, und wie eben daher eine grosse Abneigung der Ritter und Knechte gegen die Bürgerlichen entstanden sey, dies verdient eine genauere Betrachtung.

§. 14.

Gründlicher kann wohl diese Betrachtung nicht angestelt werden, als wenn man die Zeugnisse der gleichzeitigen Schrifsteller, und jener, welche aus ächtesten Quellen geschöpft haben, vor Augen legt. ALBERTUS STADENSIS schreibt: „Anno Domini 1255 quidam validus civis in „Moguntia cæpit hortari concives suos, ut „pro pace restauranda juramento se invi„cem constringerent. Consenserunt ei &

„aliæ

„ aliæ civitates plurimæ. Vocarunt eum
„ Waltbodonem; (Gewaltsbothe, præfe-
„ ctus violentiarum) welches Amt auch noch
heut zu Tage in Mainz besteht) non placuit res
„ principibus, nec militibus, sed neque prædo-
„ nibus, & maxime his, qui habebant assidue
„ manus pendentes ad rapinam, dicentes, esse
„ sordidum, mercatores habere super homi-
„ nes honoratos & nobiles dominatum,
Diesem fügt hinzu TRITHEMIUS in Chron. Hir-
„ saug. ad ann. 1254. Displicuit hæc neces-
„ saria civitatum confæderatio raptoribus,
„ qui de alieno damno & spolliis & rapina
„ suam inopiam relevare consueverunt: nec
„ immerito suis pellibus timuerunt: quoniam
„ multi ex eis latrocinio deprehensi per
„ constitutos à civitatibus exploratores capi-
„ tibus truncabantur. Post hæc exercitus
„ civitatum in magna multitudine discur-
„ rens per partes Regni circa Rhenum rap-
„ toribus purgavit imperium. Erat castrum
„ quoddam latronum Reichenstein dictum,
„ haud procul ab oppido Bingen, quod
„ nunc est Ecclesiæ Moguntinæ, in quo rap-
„ torum turba sese recibere consuevit; ad
„ cujus expugnationem confæderati cives
„ misserunt exercitum, & velociter cap-
„ tum, latrones, qui fuerant in eo reper-
„ ti omnes laqueo suspenderunt. Alias
„ quoque plures munitiones & latibula de-
„ struxerunt eorum. Der Author Chroni-
ci Augustensis ad ann. 1251 schreibt von
diesem Ereignisse folgendes: Civitates Rheni,

„ quasi

„ quasi destitutae Regia defensione vinculo „ societatis fortissimae ad invicem conjunguntur, Capitaneum eligunt, Telonea ejusdem fluminis, quæ à pluribus erant aggravata, removent, vicinos principes et comites suæ societati adhærere compellunt, undique in finibus suis pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam. Ista autem pax, more Lombardarum civitatum inchoata, propter malitiam resistentium non diu durat. Hieraus läßt sich allschon entnehmen, das wie nachher ein wechselseitiges Bestreben für und gegen den Landfrieden, und insonderheit gegen die Bürger in Städten entstanden sey, auch so lange das Faustrecht nicht vollkommen abgestellt war, lebhaftest fürgewährt worden.

§. 15.

Der Kaiser LUDOVICUS BAVARUS war bekanntlich mit dem päbstlichen Hofe äußerst verfallen, so daß selbst über denselben und alle seine Anhänger die damals übliche geistliche Selbstrache ausbrach. Eben deswegen hatte der Kaiser stets die Rechtsgelehrten an seinem Hofe; welche also, wie leicht zu erachten ist, gegen die Strassenräubereyen und die im gemeinen Wesen nie zu duldende Selbstrache und Eigengewalt jene Sprache führten, welche ein jeder für Recht und Gerechtigkeit eifernde Mann führen muß. Eben daher mußte der Kaiser (wollte er nicht seine Regentenpflicht gewissenlos hintansetzen) das

Verlangen der Bürger gegen die Strassenplakker und Landeszwinger, wenn sie sich gleich als frey und Adelbürtige brüsteten, nach Kräften befriedigen. TRITHEMIUS schreibt hievon folgendes ad ann. 1319. „ His temporibus cives „ Moguntini, Argentinenses, Spirenses, et „ Wormatienses cum cæteris oppidanis Reg- „ ni cisrhenani, qui mercaturis ut plurimum „ intenti, de consensu Regis Ludovici mu- „ tuam inter se fæderis et pacis constitue- „ re societatem pro tutandis viis et itineri- „ bus publicis contra multitudinem latro- „ num, qui propter discordiam Regni ab- „ undabant ubique, in nemoribus latitan- „ tes, in tantum, quod nullus poterat se- „ cure transire viator. In ea civium soli- „ citudine latrones multi successive per me- „ moratos stipendiarios (Sie hiessen Söldner, und waren von den Landesknechten unterschieden) „ fuerunt comprehensi et ultimo supplicio, „ Regis Ludovici mandato generali, capi- „ tis detruncatione puniti. Inter quos plu- „ res ex eorum genere, qui se nobiles, et „ ingenuos esse parentela gloriabantur an- „ tiqua, deprehensi, nec pretio, nec pre- „ cibus quorumcumque redimi poterant, „ sed meritas dare pœnas sine differentia, „ personarum cogebantur. Hinc metu ne- „ cis perculsi ceteri a similibus temperabant. „ Rex namque Ludovicus in latrones erat „ severus, neminique ducebat parcendum, „ qui vel occidissent hominem noxium, vel

„ quempiam ſuis ſpoliaſſet rebus viatorem;
„ ac per hoc omnium Regni civium animos
„ in ſuum provocavit amorem; qui ad ejus
„ obſequium non rei familiaris ſubſtantiam
„ modo, ſed ſemetipſos libenter exponebant.
Im Jahr 1342. führte der Kaiſer mit Einwilligung der Kurfürſten die Juſtinianiſchen Rechtsbücher, als eine richterliche Vorſchrift bey dem kaiſerlichen Hofgerichte ein. Anno 1345. (ſchreibt HENRICUS REBDORF) „ Ludwicus
„ generalem pacem in Alemannia fecit, in
„ Suevia, Bavaria, Franconia, et circa
„ Rhenum, qualis antea longo tempore non
„ eſt audita: quam juramentis ſuis firmaverunt
„ Principes, Domini, et civitates,
„ et judices ſpeciales hujus pacis ſunt dati."
Und unter dem Jahre 1347. „ Propter
„ prædictam pacem oritur discordia inter
„ Dominos et nobiles ex una parte, et civitates
„ de altera, maxime in Franconia,
„ quia tractatus pacis prius habitos civitates
„ voluerunt immutare de voluntate Ludovici,
„ et facere firmiores; ſed Principes
„ et nobiles contradicunt; unde uterque ſe
„ parat ad arma, ſed Ludovicus intercipit
„ et partes concordat.

§. 16.

Kaiſer Karl IV. zeigte ſich ſchier bis zu Ende ſeiner Regierung als einen zum Schutze der Bürger, inſonderheit der Kaufleute, ſehr geneig-

neigten Regenten. TRITHEMIUS in Chron. Hirs. schreibt: „1354. In principio Mensis Ia-
„ nuarii Rex Carolus conventum Principum
„ solennem habuit in Moguntia; ad quem
„ confluentibus principibus multis Rex pa-
„ cem omnes jurare compulit firmiter ser-
„ vandam. Omnes Principes, Episcopi,
„ Duces, Marchiones, Comites, Burggra-
„ fii, Landgrafii et Barones totius Regni
„ pacem firmam in manus Regis Caroli ju-
„ raverunt, promittentes sub juramento,
„ quod subditos sibi omnes et singulos mi-
„ lites, nobiles et ministeriales ad pacis ob-
„ servantiam velint compellere, contemto-
„ res mandatorum juxta meritum punire."
(Der Erfolg davon war erwünscht.) „ Non fie-
„ bant in stratis, ut prius, raptorum latro-
„ cinia, non rapinæ, non deprædationes,
„ neque domorum incendia. In der goldenen Bulle Cap. 17. werden die incendia injusta, spolia et rapinæ inconsueta, telonea, exactiones pro conductibus, sub pœnis, quibus sacræ Leges præmissa sanciunt punienda, verbothen; dennoch mußte der Kaiser zugleich auch das Befehden, nach vorgängigem Fehdebriefe, annoch verstatten: Welche saubere Haushaltung damals in Teutschland gewesen sey, läßt sich aus der Geschichte des Bischofes Johann Schadland entnehmen. Diesen hatte der Pabst im Jahr 1362. als Bischof nach Hildesheim ernennt; als er daselbst ankam, und nach der Bibliothek fragte, führten ihn die Domherren

herrn in die Rüstkammer, mit dem Vermelden, diese Mordgewehre seyen jene Bücher, womit sich ein Bischof zu Hildesheim abzugeben habe. Diese Wirthschaft misfiel dem guten Bischofe, er erwirkte sich also bald ein anderes Bisthum, ward somit im Jahr 1365. Bischof zu Worms, und im Jahr 1369. zu Augsburg; aber nirgends traf er geistlichere Gesinnungen selbst in den Kirchen Teutschlandes an: Es ist bekannt, wie sehr sich der Kaiser im Jahr 1359. geärgert hatte, als er sah, wie die Domherren als Milites aufzogen, bey den Turnieren erschienen, und das patrimonium Christi, die Kirchengefälle zu solchen Ueppigkeiten anwandten; denn fast von dem Augenblicke an, wo das gemeinsame Leben der Domherren aufgehoben ward, war zwischen einem Ritterschaftlichen Laien und Domherrn kein Unterschied in Betreffe der Befehdungen. z. B. Friese in der Würzburger Kronik beschreibt, wie schon im Jahr 1265. die Domherrn zu Würzburg aus der Kutte kamen, und gleich im Jahr 1266. mit ihrem Domdechant zu Felde zogen, wo mancher derselben in der Schlacht bey Kitzingen umkam, also, daß im Jahr 1266. dreyzehn Präbenden ledig waren. In den folgenden Zeiten bis auf den heutigen Tag steckten diese Domherren alljährlich ihre Faustrechtstrophäen öffentlich in der Kirche auf, machten also sich noch gros mit solchen Zeichen ihrer ungeistlichen Aufführung. Bey dem Jahre 1566. schreibt TRITHEMIUS: „His temporibus magna, et prius non visa

 ne-

„ neque audita confæderatio seu liga inter
„ cives Urbium et oppidorum Regni Germa-
„ nici facta est contra raptores atque latro-
„ nes, qui militiam simul et genus nobili-
„ tatis suæ pravis moribus deturpantes, mer-
„ catores & alios itinerantes spoliare, cape-
„ re, ad latibula prædonum abducere con-
„ sueverunt, exigentes ab eis cum tortura
„ pecuniam quam non debebant. Horum
„ multi post memoratam confœderationem
„ à civibus Regni fuerunt capti, capitis
„ truncati, alii extra provinciam Imperatoris
„ sententia proscripti: plura etiam prædo-
„ num castella per cives Regni his tempo-
„ ribus destructa fuerunt, Carolo Impera-
„ tore non solum constituente, sed etiam
„ præcipiente & ordinante. Displicuit hæc
„ ipsa civium colligatio principibus multis,
„ qui multitudinem indomitæ plebis de fa-
„ cili causa in furorem posse converti scien-
„ tes, sibi non immerito metuebant, unde
„ summis conatibus laborabant, ut dissol-
„ veretur quantotius: maxime tamen illis
„ odiosa fuit, qui rapinis vivebant, quorum
„ generi mores adversabantur: quippe cum
„ dicerentur nobiles, sed essent latrones."
Wobey nicht unbemerkt zu lassen ist, daß diese Leute und ihre Familien dennoch kein Bedenken getragen haben, ihre Begräbnisstätte in Kirchen und Kapellen zu nehmen; und in Bethhäusern, (wo nichts die Erhebung des Gemüthes zu Gott stören sollte) auf heidnische Art sich steinerne

Denk=

Denkmäler und schriftlichen Zuruf zu den Bethenden siste viator & lege, oder das Wappenbild, womit sie bey einem Turnierspiele geprangt hatten, öffentlich errichten zu lassen; und also wahrhaft das Haus Gottes zu einer Mördergrube zu machen. Im Jahr 1370. mußten alle wohlgesinnten Bischöfe, Grafen, Herren und Städte in Westphalen durch gleichmäßigen Bund ihre Sicherheit suchen; „ Nam per id tempus „ (schreibt SCHATEN in annal. Paderborn. L. „ 14. p. 380.) magna fœdaque comitum, „ Nobilium ac prædonum licentia erat, qua „ & Wilhelmus montium comes haud pro„ cul Tremonia captus abductusque, nec „ prius libertati redditus, quam 4000. ve„ terum Scutorum penderet.

§. 17.

Gegen das Ende seines Lebens beschmuzte K. Karl IV. seinen vorherigen Ruhm gar sehr, da er, um seinem Sohne **Wenzel** die Kaiserkrone zu verschaffen, kein Bedenken trug, selbst zu Abbruche des von ihm in der **goldnen Bulle** vorgeschriebnen Wahleydes die Wahlstimmen zu corrumpiren, nicht allein Reichszölle, sondern auch Städte zu veräussern, und den Landesherren zu übergeben, bewilligte. Eben hiedurch, und da mehrere dergleichen Veräusserungen zu befürchten waren, errichteten Anfangs die Schwäbischen, nachher die Rheinischen Städte einen Bund, welcher auf Anreitzen des rö-

 mischen

mischen Königes Wenzel von Tage zu Tage zunahm, und selbst den Fürsten gefährlich ward. Es errichteten daher auch Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte unter sich die Gesellschaft mit dem Löwen, mit sanct Wilhelm, mit sanct Georgen, welche sodann im Jahr 1382. (wie DATT de P. P. cap 7. anführt,) sich ebenfals mit einander verbanden. Den Erfolg von diesen Verbindungen beschreibt TRITHEMIUS mit folgenden Worten: „Anno 1380 cives Regni germanici pene omnes circa „Rhenum, in Suevia quoque & in Francia orientali, caput sequentes Pilgrinum „Salzburgensium Archiepiscopum & quosdam alios pontifices, constructo inter se „fœdere validum de consensu Wenceslai „conduxerunt exercitum contra Bavariæ „Duces, & quosdam alios Regni principes, „quos sibi molestos senserant atque contrarios: octo namque millium pugnatorum „manum validam brevi adunantes igne & „ferro hostibus suis multa intulere dispendia, regnumque à latronibus & violentis „raptoribus aliquamdiu purgatum reddiderunt. Deinde post annos ferme quinque „multi principes magnum armatorum produxerunt exercitum, & confœderatis civibus bellum indixerunt, quibus multa „intulere damna, ipsamque Ligam penitus „in nihilum redegerunt, Archiepiscopus „quoque Salzburgensium treugarum tempore captus fuit. Castrum Hohensolms

„ à civibus captum, & igne submisso funditus destructum; multæ quoque munitiones nobilium, latronum, raptorum atque prædonum per cives regni funditus destructæ sunt. Felix quidem & satis fortunatum confœderationis suæ habuerunt exordium & omnibus in circuitu raptoribus magnum incussere timorem: verum postquam & eorum milites conductitii legem æquitatis violare cæpissent, occultasque primum & exinde manifestas etiam de pauperibus exercere rapinas, & ipsi principum cives atque subjectos in rebellionem sollicitare Dominorum confæderatio eorum diutius permanere non potuit; sed potentia Principum citius dissipata fuit." Im Jahr 1389. kam ein sechsjähriger Landfriede in Eger zu Stande, worinn Art. 34. der grosse Städtische Bund ausdrücklich aufgehoben ward, daher auch alle gegen diesen Bund seit dem Jahr 1316. für nöthig befundene Gegenverbünde verschwanden. Aber Herzog Elsassische Kronik fügt in Betreffe dieses Landfriedens bey. „Gott weis wohl, wie es gehalten werde, dann solches aus vielen Historien und Exempeln zu finden." Um die Sicherheit auf der Landstrasse zu erhalten, wurden zwar an verschiedenen Orten Landfriedens Verbindungen auf einige Jahre zu Stande gebracht, z. B. in Westphalen im Jahr 1392. die Gesellschaft unter dem Zeichen des Rosenkranzes, wovon DATT p. 18. Auch noch vor Ablaufe der

Zeit des Egerischen Landfriedens wurde im Jahr 1398. unter König Wenzel zu Frankfurt ein neuer Landfriede errichtet; aber wie wenig dieser die gewünschte Sicherheit verschafft habe, hat selbst der Herzog Friderich von Braunschweig im Jahr 1400. leider erfahren müssen, da derselbe von dem Grafen von Waldek, dem Kunzmann von Falkenberg, dem Friderich von Hertungshaussen auf offener Strasse bey Frizlar ist angefallen, und, da er sich nicht wollte gefangen wegschleppen lassen, ermordet worden.

§. 18.

Unter dem römischen Könige Ruprecht und unter K. Sigismund sah es um die Reichsverfassung elend aus. Schon im Jahr 1417. gab der Kaiser den Friesländern durch ein Privilegium nach, daß denselben nie ein geistlicher oder weltlicher Fürst sollte zum Regenten gegeben werden: selbst seine Böhmen kündigten ihm den Gehorsam auf, und verheerten bekanntermassen Mähren, Schlesien, Oesterreich, Baiern, Franken, die Lausniz ꝛc. Bey diesen Zeiten hatte der Kaiser im Jahr 1422. der Ritterschaft in Teutschland verstattet, daß sie sich mit einander verbinden, auch die Reichsstädte in denselben Bund nehmen möge, da der Kaiser die Städte mit der Bürgerschaft wohl einverstanden zu sehen gewünscht hatte; wie er denn selbst in wichtigen Reichssachen nebst den Fürsten, Grafen,

und

und Herren auch die Ritterknechte und andere ehrbare Leute pflegte zu Rathe zu ziehen, z. B. bey der Reichsversammlung vom Jahr 1431. (bey welcher auch alle Bündnisse oder Einung, ohne des Reichs-Wissen und Willen verbothen ward) auch pflegte selbst der Kaiser sich stets des Rathes seines Caspar Schliks zu bedienen, von welchem WINDEK in Historia Sigismundi bey Menotte Tom. 1. p. 1259. schreibt: „da „machet der Kaiser den Caspar Slick römi„schen Canzler und machte In selbe zu Ritter, „und ward derselbe Casper also mechtig, daß „er ihm die Pflege zu Eger gab und darnach „das Haus und die Statt zu dem Elbogen, „und hört nymand eines Purgers sun zu teut„schen Landen so mechtig werden." Nichts desto weniger wollte die Ritterschaft nicht die Städte mit in ihren Bund nehmen, sondern bediente sich der kaiserlichen Verwilligung vom Jahr 1422. sich alleine fester zusammen zu schliessen; welches von der Wirkung war, daß sogar Ritterschaftliche Domherrn wenig mehr nach einer Obrigkeit fragten: z. B. der Pabst hatte im Jahr 1423. die Erzbischöfe in Teutschland ermahnet, Provinzialkonzilien zu halten, und eine verbesserte Kirchendisziplin herzustellen. Als der Erzbischof von Trier im Jahr 1425. und 26. diesem nachkommen wollte, widersetzten sich die Trierischen Domherrn durch Unterstützung ihrer Anverwandten, so, daß, wenn nicht ein Land und Leut verderblicher Krieg entstehen sollte, der Erzbischof sich genöthiget sah, von seinem Vor-

haben

haben abzustehen, wie BROWERUS in Annal. Trevir. beschreibt. FRIESE führt in der Würzburger Kronik bey dem Jahr 1427. an, wie die Domherrn zu Würzburg, um ihre bösen Gewohnheiten und nichtige Wahlkapitulation zu handhaben, sogar die Bürger in Städten aufgehetzt haben, ihrem Bischofe und Landesherrn den Gehorsam aufzukündigen und sich gegen denselben zu rüsten. Da solchergestalt die Reichsritterschaft die Städte nicht in ihre Verbindung einnahmen, so hielten auch die Städte bey dem Zuge wider die Hussiten im Jahr 1431. sich in einem besondern Haufen zusammen. Hiebey hatte der Kaiser nicht unterlassen, für die Sicherheit der Strassen und des Landfriedens die vorherigen Satzungen zu wiederholen: welche aber, leider! von weniger Wirkung waren, zumalen da der Kaiser mit seinem Hofgerichte sich meistens zu Ofen in Ungarn aufhielt.

§. 19.

Die auf gute Einrichtungen abzielende Regierung K. Albrecht des zweyten dauerte kaum 17. Monate: aber gleich bey Anfange der langwährigen Regierung K. Friderich III. zeigten die Ritterschaftlichen Ingenui, wie äusserst aufgebracht sie gegen die freygebohrnen Bürgerlichen und insonderheit gegen die Rechtsgelehrten seyen, als welche seit den Zeiten Kaiser LUDWIG IV. vielfältig zu Rathe gezogen wurden, und das kaiserliche Hof-, auch sonstige angesehe-

ne

ne Gericht besetzten, wo sie mit ihren Urtheilen die Faustrechtskämpfer und Strassenräuber nicht nur zu allem Schadens Ersatze, sondern auch zu Todesstrafen zu verdammen pflegten, welche somit, wenn ihre Gesinnungen eine allgemeine Unterstützung gefunden hätten, dem Gewerbe derjenigen, welche in Anfeindung und Verheerung der eignen Staatsbürger ihren Ruhm suchten, und welche sich aus den Haabschaften friedfertiger Leute zu bereichern trachten, gar bald ein ehrenvolles Ende würden gemacht haben. Gegen diese Rechtsgelehrten trat gleich im Jahr 1441. der Vorschlag eines Reichsgesätzes öffentlich auf; „ Alle Doctores der Rechte, sie sind „ geist= oder weltlich im heil. röm. Reich teut„ scher Nation, sollen an keinem Gericht, bey „ keinen Rechten, auch in keines Fürsten oder „ andern Räthen mehr gelitten, sondern ganz „ abgethan werden. Sie sollen auch fürbaß hin „ von Gericht oder Recht nicht weiter reden, „ schreiben, oder Rath geben." In dem folgenden Jahre 1442. wurden die guten Verordnungen K. Albrechts II. gänzlich vereitelt, und das Faustrecht durch eine Reichskonstitution förmlich authorisirt; alles, was auf Erhaltung des Rechtes und der Gerechtigkeit, auf Errichtung des Landfriedens, kurz, was bürgerlich gesinnt war, wurde verlacht und verspottet. PETRUS DE ANDLO, welcher damals lebte, schreibt: „ Nunc equestre indoctumque consilium, pa„ cis raro amicum, Senatus principum re„ git, doctissimorum autem virorum Senten-

tia

„ ria Reip. salutifera siquando limen con-
„ cionis ingreditur, aut omnino contemni-
„ tur, aut stolide irridetur; objicitur enim
„ illi, non codicibus sed armis hauriri opor-
„ tere prudentiam und NICOLAUS CAUSANUS de Concordia catholica III. 31. sagt:
„ occupare maxima dominia nobiles libite
„ se posse dicunt, ubi possessorem nihil ju-
„ ris habuisse vel habere concedunt; per
„ vilissimum diffidationum modum hono-
„ rem salvari putant; & vi post ipsam in-
„ timatam diffidationem ex quacunque con-
„ ficta vel nulla causa qualitercunque ra-
„ pta, palam aut occulte, licite credunt
„ possideri, etiamsi bona ecclesiæ aut cle-
„ ricorum forent & præsumta audacia! con-
„ tra omnes leges & jura, quomodo tu
„ nobilis virtutem tuam fabricatæ diffida-
„ tionis schedulæ inesse, ut tunc omnia ju-
„ ra humana & divina cessare & moritura
„ esse credas, quam litterulam præmittis,
„ error maximus & manifestus, qui recen-
„ ter in Alemanniœ partibus, pro Dolor!
„ inolevit, per quem Deus offenditur, pax
„ publica, & omnis status turbatur. Quis
„ posset cuncta enarrare, quæ nostro tem-
„ pore inique introducta sunt, & iniquissime
„ defenduntur? & hæc omnia ideo quia le-
„ ges & canones perdiderunt vigorem &
„ custodes & executores & pastores nulli
„ sunt. Im Jahr 1449 entstand ein blutiger Krieg zwischen dem Markgrafen von Branden-
burg,

burg, 17 Fürsten, 15 Bischöfen, 40 Grafen, und fast dem ganzen fränkischen Reichsadel gegen die Reichsstädte. Selbst der Pabst Pius II. (vorhero AENEAS SILVIUS) welchem die saubere Haushaltung unter diesem Kaiser am besten bekannt war, schickte im Jahr 1459 den Dechant von Basel nach Mainz, um dort einen von angesehenen Anverwandten unterstüzten Domkapitularen ausfindig zu machen, welcher zur Befehdung und Absetzung des Mainzer Erzbischofes Dieterich (der die Annaten nicht bezahlen, noch dem Pabste versprechen wollte, ohne päbstliche Einwilligung keine Kurkonvente zu halten) sich gebrauchen lies. Selbst dieser Pabst leitete hiebey alles faustrechtsmässig ein, und veranlaßte dadurch das Land- und Leut-verderbliche Mainzer dissidium, wobey die ihrem Erzbischofe getreue Stadt Mainz (ehemahls die Rädelsführerin unter den Reichsstädten) im Jahr 1463 um ihre Freyheit, und die damaligen Bürger elendiglich um Haus und Gut kamen. Im Jahr 1462 war der Kölnische Erzbischof Dieterich von Mörs gestorben, welcher die meisten Kurfürstlichen Einkünften, Städte und Schlösser an den Adel verschenkt oder verpfändet hatte, von dem wenigen Reste hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz auch noch einen guten Theil vergeben, und zu Befestigung dieses Misbrauches eine Landesvereinigung und Wahlkapitulation in der Art errichtet; daß dem neuen Kurfürsten nur das Schloß Poppelsdorf mit 2000 fl. Renten übrig blieb; der neue Kurfürst Ru-

precht

precht überlegte die Sache mit solchen Räthen, welche wissen konnten, was die Reichs = und Lehenrechte, de rebus ecclesiæ non alienandis, de sede vacante nihil inovando, de decretis ab ordine non faciendis, de pactis & capitulationibus cum neo-electo, auch die Pflichten eines Reichsvasallen und Regenten, für die Erhaltung der Reichslehen wider alle Verstikkelung, nach Maasgabe der kaiserl. Konstitution vom Jahr 1039, auch der goldnen Bulle und der Kurvereinen, weniger nicht die Regentenpflichten in Ansehung des gemeinen Wohles und möglichst zu erleichternden Drukes der Unterthanen mit sich bringen; aber schon dieses Berathschlagen nach rechtlichen Grundsäzen brachte die von Eigennuz geleiteten äuserst auf, also, daß hiedurch grosse Unruhen entstanden, wie TRITHEMIUS ad ann. 1463 und 68, auch **Häberlein Welthistorie** Tom. 6. p. 547 und Tom. 7. umständlich beschrieben. Im Jahr 1477. ward die Hanseestadt Quetlinburg unterjocht; Pfalzgraf Friedrich achtete so wenig die kaiserl. Gebothsbriefe, daß er bey Heidelberg einen festen Thurm baute, mit dem Namen: Truz Kaiser. Eben so wenig fragten die auf den Beystand ihrer rüstigen Anverwandten stolzirenden Domkapitularen nach den Befehlen ihrer Bischöfe. Der P. DE ANDLO schreibt daher: „ Eo res redacta est, ut vi oppressus vix judicem, ad „ quem recurrat, inveniat. Hic jam patria continuis diffidationibus exagitatur, „ hinc jam tela volant, furibundæ spargun-

tur

„ tur faces, hinc armorum arcuum sonat
„ fragor, & injuriosus mucro omnia pro-
„ sternit. Der Kardinal CAMPANUS ad ann.
„ 1471 Germania tota unum latrocinium
„ est, & ille inter nobiles gloriosior qui ra-
„ pacior„ Mehrere Zeugnisse von dem damaligen Grempeln auf der Strasse, den Strassenraubereyen ꝛc. S. LEIBNIT. Tom 3. Rer. Brunsw. p. 646 Chron. Hassiac. in SENKENBERG select. Tom. 3. p. 420. FRIESE Würzburger Chronik p. 797. TRITHEMIUS ad ann. 1493 und 1509

§. 20.

Daß in dergleichen Faustrechtszeiten die Rechtsgelehrten, die Kaufleute und andere bürgerliche von den Faustrechtsgesellen verächtlich angesehen wurden, dies läßt sich leicht begreifen. Es war schon ein alter Misbrauch eingerissen, welchen unsere Regenten weder in der Lombardei (wie König Luitprand L. 6. C. 65. sich beklagt) noch in Teutschland abbringen konnten, nemlich daß in schweren Streitsachen das Duell als ein Gottesurtheil den Entscheid machen mußte. Soldaten pflegten in ihren Streitigkeiten ohne Umschweife miteinander zu raufen. Kaiser Friedrich I. ließ solches nur jenen zu, welche in den Waffen gleichsam waren gebohren und erzogen worden. Hierdurch entstand der Gebrauch, daß, wenn ein Freygebohrner jemand zum Kampfe ausfoderte, derselbe erweisen mußte, daß seine

Großältern schon Schöppenbare freye Leute gewe-sen sind; daher schreibt das sächsische Landrecht L. 3. art. 29. „Kein schöppenbahr Freimann „bedarf seine vier Ahnen benennen, er spräche „dann einen seiner Genossen kämpflich an;„ womit auch der Schwabenspiegel Cap. 5. übereinkömmt. Als die vormaligen Waffenübungen, nachherige Turnierspiele, prächtig wurden, nahm man zu den des Endes entstandenen Gesellschaften des Esels, des Wolfes, des Luxen, des Falken, des Steinbockes, des Einhornes, des Hundes, des Fisches rc. keinen bürgerlichen Freygebohrnen, noch zu den Turniersbankets eine Bürgerstochter; ja sogar unternahm man bisweilen, selbst von bürgerlichen Kriegsleuten entsprossenen Rittern, ja auch adelichen oder Landritterschaftlichen, wenn sie Bürger in einer Stadt geworden waren, oder eine Bürgerstochter geheurathet hatten, den Zutritt zu dem Turniere zu erschweren. Bey dem Turniere zu Onolzbach vom J. 1485. schloß man jenen aus, welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht giebt oder beamtet, und das zu thun verbunden ist, (gleichsam als sey es unehrbarer die Stadtsicherheit gegen billigmässige Theilnahme an den Lasten des gemeinen Wesens, somit von Rechtswegen zu haben, als erbettelter Weise, und wie ein Unvermögender). Wenn ein Richter eine Burgerstochter heurathet, so erkannte man zwar, daß diese keine Mißheurath sey, welche den Ritter oder dessen Kinder der Lehen, oder Stammgüter verlustiget mache; dennoch setzte man diese Regel:

„Wei-

„ Welcher aus altem Turniersgeschlecht eines ehr-
„ baren Burgers frumme unverleimte Tochter
„ aus den Stätten nem, um seiner Nahrung und
„ Aufkommens seines Stammens; doch daß die
„ ihm unter viertaussend nicht zuprecht, dem soll
„ man es nicht verargen, in und seine Kinder rei-
„ ten lassen, doch mag man sie schlagen. „ Gleich-
sam als sey es löblicher, eine Burgerstochter wegen ihrem Gelde zu ehlichen, als wegen ihrer ausgezeichneten Tugend und Schönheit; da sonst jene, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen konnten, bey den Turnieren nicht zugelassen worden. Da ahnenmässige Domherren, ja Bischöfe misbräuchlich mit zu turnieren pflegten, so entstand bey diesen der feine Gedanke, bey angesehenen Kirchen und reichen Klöstern ebenmässig jene auszuschliessen, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen können. Sobald daher bey einer Kirche, bey einem Kloster die Turniermässigen einmal die Oberhand erhalten hatten, strebten solche nebst allen ihren Anverwandten, alle jene zurückzuhalten, welche eine gleichmässige Ahnenprobe, anfangs von 4, nachher von 8, sodann von 16 oder 32 Ahnen, nemlich nachdem es dem Privatinteresse der wirklichen Stiftungsgenießer angemessen schien, zuführen nicht vermogten.

§. 21.

Alles dies, was binnen den Faustrechtszeiten aus Abneigung, Haß, Verunglimpfung und Verachtung des Bürgerstandes immer vor-

gegangen ist, vermag dennoch nimmer so viel zu verfangen, daß selbst in den Zeiten, wo der Landfriede, wo Recht und Gerechtigkeit hergestellt sind, wo alle zu den Faustrechtszeiten zwischen Ritterschaftlichen und Kaufleuten, auch andern Bürgerlichen vorgewaltete Feindschaften verraucht sind, die Gerechtsame der freygebohrnen Bürger im mindesten abgewürdigt werden; zumalen da bey genauer Erwegung der Umstände nur gar zu gewiß ist, daß sogar binnen den Faustrechtszeiten die Gerechtsame der Bürger noch immer bestanden sind. Als bey den Kreuzzügen die Wappen aufgekommen waren, hatten auch die Städten ihre Wappen: die Kronik von Bremen ad ann. IIII. schreibt in MEIBOM Tom. 2. p. 47. quidam Consules & Cives Bremenses navigio venerunt ad terram sanctam, & ibi insignia militaria pro civitate Bremensi, puta varium & aurum, deferre a Cæsare promeruerunt pro eorum meritis & constantia. Das Stadtwappen von Bremen bestehet bekanntlich in einem Schlüssel, so wie mehrere Städte solchen von dem Bischof St. PETER, oder das Raad von dem Wagnerssohn St. WILLIGIS oder sonst ein Zeichen von ihren Stadtpatronen, oder einen Adler angenommen haben. Nebst diesem hatten, zumalen reichere Bürger, eben so gut als die Landjunker, ihre eignen Wappen, welche sie in Petschaften brauchen, auch über ihre Hausthüre, in Raths oder Gerichtshäusern setzen liessen: sie nannten sich zur Unterscheidung ihrer Familie von andern,

nach

nach dem Namen ihres Wohnortes, eben wie die Landjunker, von und zu solchem ihrem väterlichen Stammhause, z. B. zum guten Berg (so hieß bekanntlich der erste Erfinder der Buchdruckerkunst, der Bürger in Mainz war) zum Jungen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von jenem Dorfe, von jener Stadt, woher sie entsprossen waren, de Moguntia, de Colonia, de Treviri, ab Alzeia, ab Ingelheim, a Rudesheim, ab Ulm &c. &c. Wie freygebohrne Landjunker konnten von Fürsten zu Rittern geschlagen werden, eben so ward z. B. im Jahr 1388 der Burgermeister von Braunschweig und im Jahr 1438 der Burgermeister zu Lüneburg zu Rittern geschlagen. Es ist bekannt, wie schon Kaiser Lothar II. die Doktores von Bononien als Ritter erklärt habe; wie z. B. der augsburgische Kaufmann Fugger von dem Pabste als eques auratus, von dem Kaiser zum Freyherrn und Reichsgrafen gemacht worden sey. Kaiser Friederich III, (wie Fugger in dem oesterreichischen Ehrenspiegel lib. V. C. 2 anführt) befreite die Kunstverwandte der Buchdruckerey dem Adel und den Gelehrten gleich, verlieh den Setzern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit dem Druckerballen zum Wappen. Bürger, welche mit der Elle und Wage verkaufen, und also ihren Kramerladen stets abwarten, oder sonst mit ihrer Hand Arbeit sich stets abgeben müssen, taugen nicht zu dem Richteramte, eben daher sollen diese nach Verordnung Kaiser Ludwigs IV. vom Jahr 1320 (in König's Se-

 lect.

lect. jur. publ. 631.) von Besetzung des Landgerichtes mit den Rittern ausgeschlossen seyn; keineswegs aber andere vermögendere Bürger, welche dem Richteramte besser abwarten, und sich gehörig befähigen können, wie bereits oben §. 9. bemerket worden; oder welche (wie eine gleichmässige kaiserl. Urkunde vom Jahr 1399 bey Senkenberg von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit lautet) einige Wappen haben. Schon im Jahr 1255 hatte der röm. König Wilhelm verordnet, daß in Streitsachen zwischen dem hohen Adel und einer Stadt entscheiden soll, entweder der Graf von Waldek als kaiserlicher Justitiarius, oder der Schuldheiß Boppard, zu Frankfurt, zu Oppenheim, zu Hagenau, oder zu Colmar, welcher den Parteien am nächsten ist; die Markgrafen von Brandenburg hatten im Jahr 1282 verordnet, wie zur Besetzung des Gerichtes der Markgraf zween Ritter, sodann von der Stadt zween Ritter und zween Bürger zu ernennen seyen. Da der L. 3. C. de commerciis & mercat. den Adelichen und Reichen verbietet, solche Handelschaft zu treiben, welche den Städten schädlich ist, so liessen jene Bürger, welche Kaufmannssöhne waren, oder welche selbst Kaufmannschaft getrieben hatten, wenn sie sich solcher hinkünftig entschlagen wolten, um allen Neckereien vorzubeugen, sich als Wappens- und Lehensgenossen auch vollkommen Turniermässig erklären, welche kein Turnier, kein Kampf, es sey zu Ehren oder zu Schimpf und Ernst von einem andern Turniermässigen zu versagen

sagen sey, wie dergleichen Urkunden vielfältig vorkommen. Seit dem Jahr 1487 hörten die üppigen Turnierspiele gar auf. Die Reichsstände sehnten sich sehr nach dem Landfrieden. Im Jahr 1488 ward der schwäbische Bund unter dem Namen St. Georgen Schild zwischen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Edel und Sädten, mit Begnehmigung des Kaisers, auf acht Jahre errichtet, welcher nachher von Zeit zu Zeit bis auf das Jahr 1533 immerhin verlängert worden. Durch die Thätigkeit dieses Bundes wurden bey 140 Raubschlösser zerstört, und die Faustrechtskämpfer und Strassenplacker konnten nicht hindern, daß unter dem Schilde dieses Bundes im Jahr 1495 der allgemeine Landfrieden, das Kreiswesen, und das R. Reichskammergericht zu Stande kamen, so wenig Antheil auch immer die Reichsritterschaftlichen hieran nehmen wollten. Es ist aus der Reichsgeschichte bekannt, wie die Reichtsstädte Basel und Schafhausen, um gegen den benachbarten Adel, wirksamen Schutz zu finden, annoch im Jahr 1501 in den Schweizerbund übergetreten seyn, wie die Bauern in dem Speyergau sich in gleichmässige Freyheit, gleich den Schweizerischen, setzen wollten, daher in eben dem Jahr 1501 der Bundschuh entstanden, und wie eben deswegen Kaiser Karl V. 1519 in seiner Wahlkapit. art. 6. versprach, alle unzimlichen Bündnisse der Unterthanen des Adels und gemeinen Volkes abzuthun, und zu verhüten, wie die Reichsritterschaftliche Fehde gegen Kur

Trier im Jahr 1522, der Bauern Aufstand im Jahre 1524 bald gedämpft waren, auch wie mit den von Grumbachischen Bewegungen und Aufhetzungen im Jahr 1558 der häßlichen Landfriedensstörrerischen Epoche Teutschlands ein gänzliches Ende gemacht ward. Seit dieser Zeit fragen Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht einmal bey dem Militärwesen etwas darnach, ob der Mensch auch turniermäßig sey; überzeugt, daß der Mann von bürgerlicher Herkunft eben sowohl, als von adelicher, ein kluger General, ein erfahrner Offizier, ein tapferer Kürassier, Grenadier, Füselier, ein geschickter Ingenier, und Artillerist 2c. seyn könne. Eben daher ist im Militärstande kein Unterschied zwischen einem ritterschaftlich- oder bürgerlich-gebohrnen. Wo noch das Unwesen des Duellirens, insonderheit beym Militär und auf Universitäten fortdauerte, da durfte eben so wenig ein ritterschaftlich-gebohrner sich des Kampfes gegen einen bürgerlich-gebohrnen Akademiker, als gegen einen solchen Offizier entschlagen; aber seit dem Reichsschlusse vom Jahr 1688. nahmen auch diese Misgeburten der rohen und wilden Zeiten nach und nach ab; so daß dermalen solche nicht mehr unter die Handlungen, welche Ehre bringen, sondern welche vielmehr unehrlich machen, gerechnet werden.

§. 22.

In Betreffe der vornehmsten Staats-Raths- und Gerichtsstellen sind die bürgerlich-gebohrnen

eben

eben so fähig, als die Ritterbürtigen. Unter die angesehnsten und wichtigsten Staatsbedienten gehören ohne Zweifel, die Hof- und Staatskanzler, die geheimen Räthe, die Protonotarii Imperatoris, Regis, die geheimen Staats-Secretaire, die missi regii, die Bothschafter und Gesandten. In allen diesen Stellen trift man in allen Jahrhunderten Personen von bürgerlicher Geburt an. Der Wagners Sohn Willigis Domherr zu Hildesheim war vom Jahr 974, Cancellarius, vel Notarius bis er im Jahr 975. Archicancellarius oder Archicapellanus und Erzbischof zu Mainz, somit erster Staatsminister ward. In dessen erledigte Protonotariatsstelle aber traten ein, der Utrechter Bischof FOLLEMAR, der nachherige trierische Erzbischof EGBERT, der Wormser Bischof HILDEBOLD, und der nachherige kölnische Erzbischof HERIBERT, auch der Notarius und Kanzler EBERHARD, erster Bischof zu Bamberg. Wie Willigis, eben so waren ADALBERTUS von 1107. bis 1111. Arnoldus von 1138. bis 1156. und der Mainzer Domprobst Henrich bis 1166. wo sie nur als Cancellarii, Notarii S. Palatii, Protonotarii die Kaiserlichen Urkunden unterzeichneten, bis sie in den Jahren 1111. 1156. 1166. selbst Mainzer Erzbischöfe und Reichserzkanzler wurden. Eben so war im Jahr 1258. der Magister Arnoldus de Hollandia (Probst zu Wezlar) Protonotarius Regis, römischköniglicher Abgesandter an dem französischen und päbstlichen Hofe; aber seit dem Jahr

1262. Reichsvicekanzler; Heinrich ein Beckers Sohn aus Schwaben ward im Jahr 1285. Reichserzkanzler und Kurfürst zu Mainz; auch der im Jahr 1320. verstorbene Kurfürst zu Mainz PETER war von geringen Aeltern im Luxenburgischen gebürtig. Im Jahr 1294. waren MAGISTER EBERNANDUS, und im Jahr 1365. Rudolph Rühl von Friedberg (Probst zu Wetzlar sodann Reichsfürst zu Verden) römischkönigliche und kaiserliche Protonotarii, und hiernächst Reichsvicekanzler. Johann Schell gebürtig von Hannover Domdechant und Reichsfürst zu Lübek, war anfangs des Pabstes MARTIN IV. sodann Kaisers SIGISMUND geheimer Referendar, auch kaiserlicher Bothschafter bey dem Concilium zu Basel; THEODORICUS EBRACHT, Canonicus zu Aschaffenburg und hienach zur lieben Frauen in Mainz war anfangs Hofsecretair zu Mainz, alsdenn bey Kaiser Sigismund Protonotarius; hiernächst Mainzer Kanzler, und dann wieder unter Sigismund und K. Albrecht II. kaiserl. Protonotarius auch kaiserlicher = und respecttive römischköniglicher Bothschafter bey dem allgemeinen Kirchenconvent zu Basel, und dem grossen Staatsconvent zu Mainz im Jahr 1539. „Von Kai„ser Maximilian sagt man (wie Doktor „Luther schreibt) daß seine Herren zu Hofe „verdrossen hat, wenn er eines Schreibers oder „Pfaffens, wie sie reden, zu ehrlichen und „kaiserlichen Händeln, Bothschaften und Rä„then gebraucht hat. Aber wiederum hat er

„darauf

„ darauf geklagt, er müsse brauchen, was er könnte ꝛc. ꝛc. Unter diesem Kaiser waren Reichssecretaire der vormalige Professor Doctor Spiegel, Doctor NICOLAUS ZIEGLER; der von geringen Aeltern zu Waldkirchen in Schwaben entsprossene Doctor BALTHASAR MERKEL, der augsburgische Goldschmids Sohn Dr. GEORG SIGISMUND SELD und der Professor Juris Dr. IOHANN UDALRICH ZASIUS. Diese vier Reichsreferendäre Ziegler, Merkel, Seld, und Zasius wurden nach und nach Reichsvicekanzler; wie denn auch unter Karl V. Johann NOVES, unter FERDINAND I. Dr. GEORG GINGER, und der vorherige Reichskammergerichts Assessor Dr. IUSTUS IONAS, unter K. MAX. II. der K. H. Assessor Dr. IOHANN BAPTIST WEBER, unter Rudolph II Dr. SEBASTIAN VIEHÆUSER Reichsvicekanzler waren: diesen folgten im Jahr 1588. der Reichsritter IACOB Kurz von Senftenau; hiernächst aber der aus Oberhausen gebohrne Ingolstättische Doctor, bisheriger Kammergerichts-Assessor IOHANN WOLF FREYMANN, und dann der aus Friaul gebürtige Dr. RUDOLPH CORADUZ. Nach diesen trat als Reichsvicekanzler auf im Jahr 1606. der Meklenburgische Ritter LEOPOLD von Stralendorf; sein Sohn ward Reichshofraths Vicepræsident, und nach dem rheinischen Reichsritter von Ulm von 1638 bis 1640 Reichsvicekanzler. Diesen folgten in der Reichsvizekanzlers Stelle unter K. Ferdinand III. Graf Kurz, unter K. Leo-

pold

pold der Mainz = Würzburg = und Speyrische Domherr von WALDERDORF, und seit 1666 der gewesene Reichshoraths Vicepræsident Gra Königsegg, welchem lauter Grafen, namentlich WINDISCHGRAZ, KAUNITZ, SCHOENBORN, METSCH, Königsfeld, COLLOREDO folgten. Als im Jahr 1674 und 76 Graf Königsegg Reichsvicekanzler war, wollte das kaiserliche Ministerium nur jenen kurfürstlichen Gesandten, welche von angesehenem Adel sind, das Beywort Excellenz und die Oberhand in dem eignen Quartiere der kaiserlichen Gesandten verstatten; nicht aber jenen vom gelehrten Stande. Aber Kurbrandeburg (bey PUFENDORF Rer. Brandenb. lib 14 §. 57.) antwortete „ quod sibi magis dexteritas legatorum quam natales sint respiciendi. Legem sibi à Cæsare præscribi non posse, quod legatos utique illustri loco natos mittere debeat. „ Nam & Cæsarem literatos uti Joannem „ Cronium Osnabrugæ, & alios legationibus obeundis adhibuisse & jam Tuscharum Jctum adhiberi; manifesto indicio, „ Eum in ejusmodi negotiis dexteritatem „ magis quam stirpem respiciendam ducere, nec idoneas ei functioni artes natales semper sequi. “ Bis auf den heutigen Tag trift man immerhin bey Kurtägen, bey Kaiserwahlen, bey Reichs = und Reichsdeputazionstägen, bey den Kreiskonventen und sonsten, auch Bürgerlichgebohrne als Kaiserliche und Kurfürstliche Komissarien, als Bothschafter, als

Gesand=

Gesandte an. Bey dem kaiserl. Reichshofrath und kaiserl. Reichskammergericht sind bekanntlich Personen adelicher und bürgerlicher Geburt. Bey den Reichstägen trift man bis auf den heutigen Tag bürgerlich-Gebohrne Kaiserliche-Kur- und Fürstliche geheime Räthe als Concomissarien und Reichstagsgesandte an, und zwar ohne daß den andern Gesandten ihre ahnenmässige Geburt hiebey einen Vorzug verschaffe. Selbst unter den Reichsständen trift man immerhin, wie Ritterschaftliche, eben also auch bürgerlich-gebohrne Fürsten und Prälaten an.

§. 23.

Bey geistlichen Stiftungen muß freylich, nach Vorschrift der kanonischen Rechte und der Reichsgesetze, darauf gesehen werden, ob eine solche etwa allein für den hohen Adel (in alten Zeiten hiessen diese nobiles) oder sonst allein für eine oder andere Familie gestifet sey? ist dies aber nicht erweislich, so muß jeder Freygebohrne, er sey von hohem Adel, von der Ritterschaft, oder vom Bürgerstande, nobilis, militaris, burgensis, welcher ein Diacon, ein Priester, ein Doctor Theologiæ oder Juris ist, als stiftmässig angesehen werden, ohne daß die anmaßlichen Statuten oder eine unlöbliche Ausschließungsgewohnheit einer Gattung derselben, wenn gleich eine Bestättigung derselben wäre erschlichen worden, die mindeste Rücksicht verdient; gleichwie nach dem Sinne der älteren und neueren

ren Kirchenregeln insonderheit das Konzilium zu Kostanz (nach den Beobachtungen des Herrn Weihbischoffes Schmitt Thesaur. juris eccles. Tom. 2. p. 221.) deutlich erklärt hat: So wenig jene Statuten, jene Gewohnheiten gelten, welche z. B. den Landsässigen oder den unmittelbaren Reichsadel stiftungswidrig ausschliessen wollen, eben so wenig bestehen den Rechten nach jene Statuten, jene Gewohnheiten, welche stiftungswidrig dem Bürgerlichgebohrnen desfalls nachtheilig seyn wollen. Der defectus natalium, welcher irregulär macht, heißt im geistlichen Rechte nicht die Abkunft von unahnenmässigen Aeltern, sondern wenn jemand ausser der Ehe gebohren worden, VAN ESPEN P. 2, jur. eccl. univ. Tit 10. cap. 3. Nicht ein einziges Domstift in Teutschland ist allein auf den Adel, oder allein auf die Ritterschaft, noch weniger allein auf die unmittelbare Reichsritterschaft gestiftet. In das unter K. Karl dem Grossen sowohl in Teutschland, als in Frankreich und Italien, wie in Klöstern also auch in allen Stiften zu Stand gebrachte gemeinschaftliche Leben wurden stets auch Söhne bürgerlicher Aeltern aufgenommen: bekanntlich war selbst der Mainzer Erzbischof WILIGIS im Jahr 1000 eines Wagners Sohn. Kurfürst Henrich Knoderer im Jahr 1285 eines Beckers Sohn. Kurfürst Peter Eichspalter im Jahr 1320. der Sohn eines armen luxenburgischen Bürgers. Als eben dieser im Jahr 1289. trierischer Domprobst, und der Offizial Johan-

nes trierischer Domsänger ward, wollten sich die meisten damaligen trierische Domherren wiedersetzen; aber es ward nach Maasgabe des C. 37 x de præbendis zu Werke gegangen, und gegen die Widerspenstigen mit Censuren verfahren. Zu Kölln sind bis auf den heutigen Tag auch Bürgersöhne Domherrn. Zu Salzburg waren Erzbischof Nitker im Jahr 1050; Henrich im Jahr 1340 beede aus Baiern; und Johann Vites im Jahr 1489 aus Breslau, Bürgerssöhne. Zu Magdeburg war Ludolph eines Bauern Sohn aus Kroppenstede, Schullehrer der Kinder, nachher Domherr, Domdechant, und endlich von 1194 bis 1209 Erzbischof; Theodorich Kagelbyrt eines Tuchmachers Sohn aus Stendal ward Bischof zu Schleswig, seit 1353 zu Minden und von 1361 bis 1367 Erzbischof zu Magdeburg. Burkardus Grelle von einer bürgerlichen Familie in Bremen gebürtig, war im Jahr 1344 Erzbischof zu Bremen, welcher im Jahr 1352 auf einmal zwölf seiner Ministerialen zu Rittern, (milites) gemacht hat, und zwar zu Ehren der h. h. Kosmas und Damianus; von diesem ist der Vers bekannt: non nobilis genere, sed nobilior probitate. Gleichmässig von einer bürgerlichen Familie aus Bremen, Johann Rode Dompropst, und 1496 bis 1511 Erzbischof zu Bremen. Der im Jahr 1200 verstorbene Bischof von Münster Gottschalk war von geringer bürgerlicher Herkunft aus Sachsen. Der berühmte Halberstatter Dom-

probst

probst Semeca im Jahr 1243 war eines Dorfschusters Sohn. Otto Fürstbischof zu Minden im Jahr 1265 war ein Dominikanermönch von geringen Aeltern in Stendal gebürtig. Leo bis 1277 Fürstbischof zu Regensburg war ebenfalls von geringen Aeltern. Der Bürgerssohn Henrich Backholt, nachdem er sich vieles mit der Medizin verdient hatte, ward Domdechant, Domprobst und endlich 1317 Fürstbischof zu Lübek. Dieterich im Jahr 1362 Fürstbischof zu Münden war eines Wandschneiders Sohn aus Stendal. Albert 1365 Fürstbischof zu Halberstatt eines Bauern Sohn aus Riekmarstœrpen. Johannes Hort im Jahr 1366 Fürstbischof zu Osnabrug; Markard Beermann bis 1378 Fürstbischof zu Schwerin, und Nikolaus von Wiesbaden im Jahr 1364 Domkustos zu Worms, sodann Fürstbischof zu Speir; Konrad Soltow von Lüneburg bis 1407 Bischof zu Verden, Johannes Trempe 1431 Fürstbischof zu Razeburg waren Bürgerssöhne. Stephanus Bodeker im Jahr 1419 Domprobst und 1459 Fürstbischof zu Brandenburg war eines Faßbinders Sohn: NICOLAUS von CUS, Kardinal und Fürstbischof zu Brixen im Jahr 1464 war eines Fischers Sohn. Johann Stalkoper bis 1497 Fürstbischof zu Razeburg, vorher ein geschickter Professor der Medizin, Arnold Westphal von Lübeck Doctor decreti, Licentiatus juris, auf verschiedenen Universitäten Professor, 1449 bis 1459 Fürstbischof zu Lübek, Johann

Horst

Horst Hofprediger zu Heidelberg im Jahr 1471 Domherr zu Speir; Johann Schlavenat 1489 Domprobst zu Mainz, Peter Wolkow bis 1516 Fürstbischof zu Schwerin, waren bürgerlicher Herkunft. Hieronymus 1506 Fürstbischof zu Brandenburg und 1523 zu Havelberg war eines Schultheisen Sohn aus Schlesien: Balthaser Merklin, Reichsvizekanzler 1530 Fürstbischof zu Konstanz und Hildesheim, war eines Bürgers Sohn aus Konstanz. Jodokus Hotfelder im Jahr 1532 Domprobst und 1550 Fürstbischof zu Lübek war eines Hutmachers Sohn aus Osnabrügg. Leo von 1554 bis 1559 Fürstbischof zu Freißingen, war ein Sohn des aus Franken gebürtigen Doktors und Kanzlers zu München Augustin Lesch, und der Anna von Tann aus Altmühl. Michael Helding Fürstbischof zu Merseburg, Kammerrichter und 1561 Reichshofrathspräsident war eines Müllers Sohn aus Schwaben. Melchior Klösel seit 1598 Fürst und Bischof zu Wien, sodann Kardinal, war eines Wiener Beckers Sohn und Professor auf der Universität zu Wien. Die Fürstbischöfe zu Brixen von 1624 bis 27, item bis 1628, item von 1641 bis 47, item bis 63, item von 1677 bis 83 waren lauter Bullen-doctores von bürgerlicher Herkunft namentlich Hieronymus Otto Agricola, vorheriger Domdechant, Daniel Zeno, vorheriger Domprobst, Johann Plazgummer, Antonius Crosinus und Paulinus. Zu Hildesheim waren bis ins Jahr 1573 auch ungraduirte

Bürgerssöhne Domherren, obgleich vorher gegen solche aus der Kanzley des Pabstes Bonifaz IX. und Martin V. Bleybriefgen waren erwirkt worden; denn diese Bullen durften nach den h. h. Kirchenregeln und der Erklärung der Kirchenväter beym allgemeinen Konzilium zu Konstanz nie in Betracht kommen, sondern wurden selbst zu Rom als erschlichen angesehen. Schon im Jahr 1321 hatte das Domkapitel zu Augsburg ein Statutum errichtet, daß nie ein Bürgerssohn von Augsburg ins Domkapitel aufgenommen werden sollte. Dies Statut ward von den Päbsten bestättiget; von jedem Domkapitulare beschworen, durch eine 400 Jahr lange Observanz befestiget; und dennoch ward solches 1743 vom Pabste aufgehoben. Conf. Mosers Zusätze zum neuesten Staatsr. III. B. S. 340. In allen Domstiften müssen graduirte Bürgerliche für und für angenommen werden, wie sowohl in den Konkordaten als in dem TRIDENTINUM ausdrücklich versehen ist. Von diesem löblichen gesäzmässigen Herkommen bey allen zwölf Suffraganeat-Domstifter des Mainzer Erzbischthums zeigen viele Beyspiele; aber statt aller solchen mag genug seyn, das Zeugniß des Mainzischen Erzbischofes und Kurfürsten Berthold vom Jahr 1591 GUDENUS Tom. 4. Auch war dieses Herkommen annoch im Jahr 1609 und 1610 in voller Uebung, wie selbst die Reichsritterschaftlichen Rezesse von diesen Jahren bezeugen. Es lies sich damals wieder sehr faustrechtsmässig im Reiche an. Das Reichsdeputations

tations Konvent zu Speier vom Jahr 1609, die Reichstäge vom Jahr 1603 und 1608 hatten sich getrennt, Kaiser Rudolph wartete seinen Drechselbank und chimischen Prozessen auch astronomischen Observazionen fleisig ab, und ließ sich von seinen Ministern und Geistlichen ganz regieren. Reichs- und andere freye Städte verlohren ihre Freyheiten, wie denn im Jahr 1607 die Unterjochung der Stadt Donauwerth, und allerley Beschwerungen wegen dem Reichshofrathe endlich im Jahr 1610 die Union, sofort auch die Liga zu Stande kamen: der Kaiser ward im Jahr 1608 um Hungarn, Mähren, und Oestreich auch hiernächst um Böhmen gebracht, so, daß er bey dem Kurtage von 1611 um einen jährlichen Reichsbeytrag zu standesmäßigem Unterhalt anzutragen sich genöthiget sah. In diesen unruhigen Zeiten, wo der Kaiser der Reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien äuserst bedürftig war, und wo der Ritter von Stralendorf das Reichsvice-Kanzleriat verwaltete, trachteten die Ritterschaftlichen alle Bürgerlichgebohrnen von den Dom- und sogenannten Ritterstiften hinkünftig wegzubringen. Der reichsritterschaftliche Korrespontenztags Rezes vom $\frac{4}{14}$ten May 1609 lautet also; „Was nun der graduirten Personen „Eindringenshalber uf die hohe adliche Thumstifter zu Kostniz und andre bevor in diesen „rheinisch Ritterkrais und zu dieser Korrespondenzversammlung verschoben worden, worauf hat anjezo nichts decisive verhandelt

 „wer-

„ werden können, weil die Akten in gleich=
„ mäßigen Sachen des niederländischen Adels
„ Eindringens auf den oberländischen rheini=
„ schen Domstiftern noch nicht zu Handen ge=
„ bracht, und den HHrn Schwäbischen kom=
„ municiert seyen: sobald nun dieselben Akten
„ erlangt werden, soll dies der graduirten Perso=
„ nen Eindringen als dem gemeinen freiadelichen
„ Stande höchpräjudizirlich, nicht in weniger
„ Achtung, als des niederländischen Adels un=
„ terfangenen Beginnen, genommen und dar=
„ wider mit gemeinem Zuthun alle nothwendi=
„ ge Mittel vorgenommen werden.„

Und der gleichmäßige Rezes d. dto. Eßlingen d. $\frac{5}{15}$ten May 1610 „ Wegen der Gra=
„ duirten sowohl als niederländischen überhäuf=
„ ten Eindringenden auf die adeliche Hochteut=
„ sche Stifter ist von den erschienen Abgesand=
„ ten der löbl. rheinischen freyen Reichsritter=
„ schaft die nochmalige Vertröstung beschehen,
„ um der zu diesem Werke behörigen Acten bey
„ einem hochehrwürdigen Domkapitel zu Menz
„ beflieſſen zu trachten, und alsdann bey den
„ andern auch löbl. freyen Reichsritterschaften
„ kopeylich mitzutheilen; wie nicht weniger
„ unterdessen eine allergnädigste Resolution
„ bey Kaiserl. Majestät auf derenthalben ab=
„ gegangenen allerunthgst. Schreiben anzuhalten;
„ auch die adeliche Kapiteln mit Gelegenheit da=
„ hin zu errinnern, unter sich selbst abwehrliche
„ Statuta dahin zu erlassen, bey Erwählung ei=
„ nes jedweden Bischofs solche Vorsehung zu

thun

„ thun, dadurch dergleichen Beschwerden künftig„ lich von sich selbst schwinden, und abgeschnit„ ten bleiben mögen.

Was durch diese reichsritterschaftliche Rezesse wider die Graduirten, die Patrizier, den landsässigen Adel oder andre stiftungsfähige Personen ist unternommen worden, solches ward im Jahr 1648. durch den Wästphäl. Frieden art. 5, §. 17. und art. 17. §. 3. nachdrucksamst verbothen; (*) daher den Reichsritterschaftlichen nicht

(*) Im Jahr 1653 unternahmen die damalige Ritterschaftlichen Sistungsgenießer in Franken, Schwaben und am Rhein, eine äusserst sträfliche Confæderation wider die wästphälische Friedens Sanction heimlich zu errichten, wie in LUNIG tom 12. Abs. 4. unter Elsaß dermalen zu sehen ist. Von dieser Zeit an pflegt von Domherrn und ihren Conjuraten bey der Aufnahme eines Domicellaren jedesmal geschworen zu werden, die in geist- und weltlichen Satzungen verbothenen Statuta und verworfnen bösen Gewohnheiten stetshin aufrecht zu erhalten, durch welche die Bürgerlichgebohrne stiftungswidrig ausgeschlossen werden. Solchergestalt sollen die Rechtsunkundigen, welche von dem cap. 1. x de jurejur. nichts wissen, durch die Eidessolemnität getäuscht, und desto leichter verleitet werden, die wider Bürgerlichgebohrne schon mehrmalen begangene Ungerechtigkeit, aller Kirchen und Reichssatzungen ungeacht, in jedem Falle fortzusetzen. Daß diese Bestrebungen vor Gott und der ehrbaren Welt immerhin sträflich verbleiben, daran kann ein gewissenhafter und für Gerechtigkeit eiserender Mann (zumal welcher zu Herzen nimmt jenes I. Timoth. 6. V. 9. 10. 11. Lucæ. XVI. 14. Psalm. 72. Sapient. C. 5.) nie zweifeln.

nicht das mindeste Vorrecht vor andern bürgerlichen Freygebohrnen in Dom- und andern dergleichen Stiften zusteht. Im Gegentheile ist gewiß, daß ein graduirter Bürgerlicher zu allen Hoch- und zu den blos wegen itzigen Stiftungsniessern sogenannten Ritterstiften vorzüglicher geeigenschaftet sey, als ein ritterschaftlicher nicht graduirter und respective nicht Priester.

§. 24.

Aus allen diesem ergiebt sich zugleich die Erörterung der Frage, ob es eine Misheurath sey, wenn z. B. ein Ritterschaftlicher die Tochter eines Bürgerlichgebohrnen heurathet? Bürger sind zwar eben so wenig Ritter als blose Landjunker; jedoch dem Stande nach nicht geringer zu achten. Schon in den römischen Rechten war die dignitas equestris vor vielen andern Ingenuis besonders erhaben; aber auch selbst über die Würde eines Equitis romani ist den Rechten nach erhaben die dignitas Clarissimatus, Perfectissimatus, Illustrissimatus, in welcher stehen Senatores, item qui in Sacro palatio, in Sacris Scriniis militant, ja auch angesehnere Medici, Professores, Advocati &c. So erhaben auch immer dergleichen Dignitäten sind, so geschieht doch von dergleichen Personen nur alsdenn den Rechten nach eine Misheurath, wenn sich ein solcher mit einer Serva, einer Leibeignen verehligt; nie aber wenn einer eine Ingenuam, obgleich von geringen Aeltern

heura-

heurathet. Sowohl nach dem Theodosianischen Rechte, welches in Teutschland, als nach dem Justinianischen, welches in Italien, und nach dem Jahr 1342. in Subsidium in Teutschland, galt, hatte bey der Ehe eines Equitis romani, eines Clarissimi, eines Illustris mit einer Ingenua von geringen Aeltern der Rechtssatz statt, uxor corruscat radiis mariti. L. 1. 5. 8. 12. D: de Senatore L. 2. C. de incertis & inutil. nuptiis. L. 13 C. de Dignitat. Nov. 105. C. 2. ADAMUS BREMENSIS, welcher im 11ten Jahrhunderte gelebt hat, schreibt in seiner Hist. eccles. L. 1. C. 5. „ quatuor „ differentiis gens illa (nemlich der Teutschen) „ consistit, nobilium scilicet (worunter bekanntlich der hohe Adel verstanden wird,) & liberorum (worunter sowohl in den Capitularien als sonsten alle übrigen Ingenui verstanden wurden) libertorumque atque servorum: & id „ legibus firmatum, ut nulla pars in co„ pulandis conjungiis propriæ sortis termi„ nos transferat, sed nobilis nobilem du„ cat uxorem, liber liberam, libertus con„ jungatur libertæ & servus ancillæ. Heurathete ein Nobilis eine Ministerialem, so war es eine Mißheurath, wenn nicht der Kaiser die Ministerialleibeigeninn in den Stand der Freygebohrnen erhob; heurathete aber ein Ritter eine Ingenuam, deren Vater kein Ritter, sondern geringer war, so trat das allgemein bekannte teutsche Sprichwort ein, HERTIUS in paræmiis: Ritterweib hat Ritterrecht; Ja sogar, wenn

wenn ein Ritterweib sich an einen geringen Mann verheurathet hatte, so verlohr dieselbe nicht einmal ihr Erbrecht in feudis promiscuis, wie selbst die Fuldaischen Vasallen im Jahr 1393 öffentlich erkannten. Eckardus de Doring (schreibt SCHANNAT Fuld. Lehenhof p. 13.) „ bona plurima in Luttere, Culbach & „ Geismar habebat ab Ecclesia Fuldensi „ infeudum quæ Wizzelo de Doring hæres „ collateralis post ejus obitum mox invasit, „ exclusa Eckardi filia legitima Elisabetha „ de Tasta, eoquod hæc ad secundas nup- „ tias transiens virum sibi sociasset condi- „ tione sua longe inferiorem, verum per „ Sententiam parium curiæ latam anno „ 1393 declaratum fuit, illud minime ob- „ stare debere, quominus dicta Elisabe- „ tha succedat in Hæreditatem paternam, „ quam conseqenter supradictus Wizzelo „ illi ex integro restituere coactus est. „ Der nemliche Grundsatz ward von der gesammten Ritterschaft bey dem Turniertage vom Jahr 1485 obangeführter Maßen anerkannt und beyde höchsten Reichsgerichte haben in vielen Fällen eben so geurtheilt. Die Göttinger Juristen-Fakultät (welcher gewiß die Kenntnis der teutschen Rechte nicht kann bezweifelt werden) hat in Pütters auserlesenen Rechtsfällen Responso 205 gleichmäßig erkläret, daß die Ehe zwischen einem baronisirten Edelmann und einer Bürgerstochter keine Mißheurath sey. Bekanntlich hatte die unmittelbare Reichsritterschaft im

Jahr

Jahr 1718 sich bestrebt, eine solche kaiserliche Erklärung in betreff der Mißheurathen zu erhalten, welche ihren vielleicht höher als vorhin gespannten Gesinnungen vollkommen entsprechen mögte; aber der erhaltene desfalsige Zusatz zu dem Tit 2. der Ritterordnung lautet nun also:
„ wie dann auch diejenigen Cavaliers, so
„ cum vili & turpi persona sich ungebührlich
„ verheurathen, von allen adelichen Freyheiten
„ und Gesellschaften ipso facto excludiert seyn
„ sollen; jedoch daß die determination super
„ vilitate personæ Ihrer Kaiserlichen Maje-
„ stät vorbehalten bleibe„

Es ist also eine wahre Unbild, welche allen ehrbaren freygebohrnen bürgerlichen und noch mehr allen bürgerlich gebohrnen Offiziers, Gesandten, Geheimen- Staats- Hof- Regierungs- und Justizräthen des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, auch allen Doktoren und Professoren ꝛc. ꝛc. angethan wird, wenn von einer ritterschaftlichen Familie mag unternommen werden, die Heurath eines Ritterbürtigen mit einer obgleich freygebohrnen unverläumdeten Person, welche keine ritterschaftlichen Ahnen zählt, als eine Mißheurath zu behandeln, dessen Deszendenz, ja ihn selbst mit Verlurstigung alles Erbrechtes in den Stamm- und Lehengütern, auch sogar der legitimæ anzusehen. Kein der Rechte wohl kündiger wahrhaft unparteischer Richter kann eine solche Anmassung je gut heißen. Denn wer sieht nicht ein, daß der miles des 18ten Jahrhunderts eben so gut ein miles sey, als jener in

den Faustrechtszeiten? daß jener, welcher ein Oberamt, ein Stattkämmerer- oder Waldbothenamt erblich hat, dem Stande nach nicht unterschieden sey von jenem, welcher solches nur persönnlich hat; das, wenn von mehrern Brüdern einer ein Kaufmann, der andere ein Offizier, der dritte ein Geistlicher, der vierte ein Staats- ein Konferenz- oder Regierungsrath, ein Beamter, ein Professor, ein Medicus wird, ein anderer lediglich den Feldbau treibt u. s. w. daß, obgleich alle diese der Würde nach von einander sehr unterschieden sind, obgleich die Kaufmannschaft allen den andern, ausser dem Kaufmann, verbothen ist; obgleich nur der eine Bruder bey Geistlichen, nur der andre bey Soldaten und Kriegsversammlungen ꝛc. beysitzen darf, daß dennoch alle dieselben, wie auch ihre Töchter und Söhne dem Stande nach vollkommen gleich verbleiben. Wer sollte nicht äuserst indigniert werden, wenn ein Landjunker um deswillen, weil er Lehengüter besitzt, sich sogar z. B. gegen einen fleisigen verdienstvollen General oder angesehenen Rath brüsten, und zwischen diesem und seiner Tochter eine Mißheurath erträumen wollte? Würde nicht jeder einsichtsvolle Mann einen solchen durch seinen Ahnenstolz bethörten mit Grunde ins Ohr sagen können: dieser Offizier sey ein wahrer miles, er hingegen sey nur dem Namen nach ein miles, ein Ritter; den Sold, welchen jener vom Staate erhalte, verdiene derselbe auch redlich; aber die Ritterlehen, welche er besitze, verdiene er heut

zu

zu Tage nicht; ja er mache sich nicht einmal geschickt dazu, um solche, so wie seine verdienten Voraltern, verdienen zu können; denn sonst müßte er fleißig mit exerzieren ꝛc. Solche Lehengüter besitze er als Lehengüter, also nicht umsonst, sondern um dagegen dem Staate die Kriegsdienste zu leisten; Rechtskündige würden ihn belehren, was eine condictio, eine repetitio ob causam datorum, ob modum non impletum sey; er habe also gar keine Ursache, mit seinem Lehensbesitze übermüthig zu werden. Eine vorzügliche Stiftmäßigkeit dürfe er sich auch nicht einfallen lassen, es wäre denn, daß er etwa erweisen könnte, es sey ein Stift, ein Kloster allein auf die Ritterschaft gestiftet, dergleichen aber kein einziges Domstift, und vielleicht auch nicht ein einziges der heut zu Tage sogenannten Ritterstifte sey; solchergestalt habe er keinen Grund, die Ehe seines Sohnes mit der Tochter eines bürgerlich gebohrnen Offiziers, Raths ꝛc. als eine Misheurath anzusehen.

§. 25.

Fasset man nun alle diese Betrachtungen zusammen; erwägt man, wie der Sohn eines ehrbaren Bürgers im römisch-teutschen Reiche ein Diakon, Priester, Abt, Bischof, Erzbischof, Kardinal und Pabst, ein geistlicher Fürst und Kurfürst; im weltlichen Stande ein Kur- und Fürstlicher Hof- Staats- auch Konferenzrath, ein Gesandter, ein Bothschafter,

ein Reichskammergerichtsbeysitzer, ein Reichshofrath, ein Kaiserlicher Geheimer Rath, ein Kaiserlicher Komissarius, ein Ober- und Staabs-Officier ꝛc. folglich alles jenes werden könne, wozu keine andere als nur Ingenui, Freygebohrne gelangen; so ergiebt sich der Schluß von selbsten, daß es äusserst vermessen sey, annoch bezweyfeln zu wollen, ob auch die bürgerlich gebohrnen als wahrhafte Ingenui als Freygebohrne in unserm Staate anzusehen und zu beurtheilen seyen, und daß es nicht nur lieblos-unchristlich, sondern auch ungerecht, so wie auch äusserst unklug, zumalen bey den heutigen Zeiten sey, wenn Leute, deren Familien sich mit den zum Kriegsdienste, oder zum Unterhalte der Seelsorger, der öffentlichen Lehrer, der für Arme und Kranke gestifteten Staats- und Kirchen-Gefälle stiftungswidrig bereichert haben, wenn diese sich beyfallen lassen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen sich zu brüsten, und zwar gegen jene, deren Aeltern und Anverwandte bekanntermaßen von jeher dem Staate redliche Unterstützung zu leisten pflegten, nie aber von den Gefällen des Staates oder der Kirche etwas zu genießen, als was sie wohl verdienten: deren Geburt (wenn doch davon die Rede seyn soll) offenkündigermaßen mit keiner knechtlichen vermischt ist; welche sich darauf verlassen, daß rechtschaffene und kluge Regenten wohl einsahen, wie Tugend und Fähigkeit kein solches Erbtheil seye, welches der alleinigen adelichen Geburt von Gott verliehen ist; und

wie

wie ein Mann von bürgerlicher Herkunft, welcher persönliche Verdienste hat, weit mehr zu schätzen und zu ehren sey, als ein von adelichen Voraltern entsprossener Müssiggänger, als ein Prasser mit dem Erbtheile Christi oder mit Staatesgefällen eines Dienstes, wovon er nur den Namen trägt; als ein Hoch- uud Wohlgebohrner Taugenichts, welcher aus Mangel eigner Verdienste seine Zuflucht dazunehmen will, daß unter seinen Ahnen ein- und anderer gewesen sey, welcher persöhnliche Meriten hatte, welcher nicht blos die Gefälle einer ansehnlichen Stelle bezogen, sondern solche auch, eben so wie bey Bürgerlichen gewöhnlich ist, wohl verdient hatte. Selbst redliche und in allem Betrachte verehrungswürdige Adeliche schätzen unter ihren Ahnen nur die Nachahmungswürdigen; wissen aber auch, daß viele bürgerlich Gebohrnen die nachahmungwürdigsten Beyspiele in der Kirche und im Staate jederzeit gegeben haben, und noch täglich geben; sie erkennen wohl, daß wenn mancher Stammbaum scharf nach wahrer Tugend sollte geprüft werden, mit Bemerkung jener, welche des Raubes, des Todschlages, des Mordes, ja des Hochverrathes schuldig waren, es alsdenn um die Abstammung eines stolzen Ahnengecken weit häßlicher aussehen würde, als bey redlichen Bürgersleuten, welche es lächerlich finden, mit andern als eignen Verdiensten annoch prangen zu wollen, und daher mit Stammtafeln sich gar nicht aufhalten in so ferne nicht etwa ein besonderer Umstand,

stand, z. B. das Recht zu einem Stipendium, zu einem Gute ꝛc. es nöthig macht. Regenten, welche ihre Pflicht kennen, und Gerechtigkeit lieben, begreifen wohl, daß sie schuldig sind, die bestfähigsten zu den Staatsbedienungen auszuersehen, und daß, wenn ein Statut, ein Vertrag dies verhindern wollte, solches als ein unvernünftiges eigennützüges Decretum ambitiosum, welches zum Nachtheile des dritten, ja zum Schaden des gemeinen Wesens abzwecket, stets unverbündlich, ungerecht, null und nichtig sey und verbleibe, wie denn auch dergleichen anmaßliche Verträge zwischen geistlichen Fürsten und ihren Domkapiteln, wenn sie gleich beschworen sind, dennoch von den Reichsgerichten als unverbündlich erklärt zu werden pflegen. Unsere Reichsgerichte sind schuldig, jedermänniglich ohne Unterschied des Standes unparteyisches Recht widerfahren zu lassen. Der Kaiser verspricht in seinem althergebrachten Krönungseide, und in jeder Wahlkapitulazion Recht und Gerechtigkeit zu stiften, und zu verfügen, damit solche den Armen wie dem Reichen, dem Hohen wie dem Niedern, ohne Unterschied ihren Gang habe; das Reichs-Oberhaupt versichert, nicht allein die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Reichsunterthanen in seinem Schutze zu halten. Auf dieses Kaiserwort dürfen sich sowohl Reichsmittelbare als Reichsunmittelbare bürgerliche mit allen Reichsunterthanen verlassen; und eben daher (da ob angeführter Maßen den

bürger-

bürgerlich Gebehrnen im römisch-teutschen Reiche schon jene Gerechtsame rechts- und verfassungsmäßig zustehen und von den Gerichten zuerkannt werden müssen, welche andrer Orten dermalen durch blutige Revoluzionen wollen errungen werden) muß jeder vernünftige Mensch einsehen, wie im römisch-teutschen Reiche jedermann vollkommen zufrieden seyn könne, wenn a) nur nach Vorschrift der Gesätze die Unter- und Ober- insonderheit die höchsten Reichs-Gerichte jederzeit mit solchen Richtern besezt sind, welche der Reichsrechte wohl kündig sind, und welche zugleich zeigen, daß sie den wahren Willen haben, die unparteyische straks durchgehende Justitz dem Bürgerlichen wie dem Adelichen, dem Armen wie dem Reichen, den Hohen wie den Niedern stets angedeihen zu lassen; und wenn b) bey solcher unparteyischen und schleunigen Rechtspflege die gebührende Excution jedesmal vorschriftmäßig bewerkstelligt wird. Sollte es selbst bey einem höchsten Reichsgerichte hieran fehlen, alsdann bringt die Reichsverfassung schon mit sich, daß Kaiser und Reich durch die wirksamsten Visitationen auskehren lassen, und durch nähere Vorschriften allem Justiz-Unwesen steuern. Bey dieser unserer Reichsverfassung würde es also sehr thöricht seyn, wenn Bürger und Unterthanen sich wollten verleiten lassen, die Abhülfe ihrer etwaigen Beschwerden in der Selbsthülfe durch gewaltsame Mittel zu suchen, und durch

Schwär-

Schwärmerey, durch Empörung, die Grundpfeiler ihrer eigenen bürgerlichen Gesellschaft selbst zu erschüttern; und dadurch sich und ihre eigenen Familien ins größte Elend zu stürzen, wie, leider! die neuesten Beyspiele an einigen Orten gezeiget haben. Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horix, Johann Baptist von

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten

Frankfurt ; Leipzig 1791

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1667
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282172-5
VD18 11296259-003